

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0078

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 27.11.2024 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	11.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in der beiliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See berücksichtigt die geänderte Kommunalverfassung M-V, die am 09. Juni 2024 in Kraft trat. Die geänderte Kommunalverfassung beinhaltet unter anderem auch neue Regelungen zu den Vergabeverfahren (neu: § 22 Abs. 4a KV MV), sowie zu den Beiräten (§41a KV MV).

Bestehende Regelungen (beratende Ausschüsse, Seniorenbeirat...) wurden für die Rechtssicherheit an die Formulierungen der neuen Mustersatzung 2024 des Städte- und Gemeindetages M-V (Anlage 1) für eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde angepasst. Erweitert wurde die Hauptsatzung um die Regelung über stellvertretende Ausschussmitglieder, sowie um eine Regelung über Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen gem. § 48 KV M-V. Der Prüfungsausschuss vom Landkreis hatte angeraten, hierzu eine Regelung in der Hauptsatzung festzulegen. Die Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen regeln, wann eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden muss. Bisher waren die Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen in der Haushaltssatzung der Stadt Plau am See festgelegt und mussten jedes Jahr erneut festgelegt werden.

Aufgrund der neuen Regelung zum Vergabeverfahren wurden die §§ "6 Hauptausschuss" und "9 Bürgermeister" neu strukturiert und vom Aufbau her an die neue Mustersatzung 2024 angelehnt.

Durch die Zusammenlegung von einzelnen Paragraphen (zur Ortsteilvertretung, Wahl der Ortsteilvertretung, Aufgaben der Ortsteilvertretung) konnte die neue Hauptsatzung insgesamt in der Anzahl der Paragraphen verschlankt werden.

Zur besseren Lesbarkeit (Barrierefreiheit) wurde die Neufassung der Hauptsatzung in der Schriftart Arial / Gr. 11 erstellt.

Der Erlass der vorliegenden Hauptsatzung als Neufassung bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises. Die vorliegende Neufassung wurde bereits mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorabgestimmt, alle Anmerkungen seitens der unteren

Rechtsaufsichtsbehörde wurden von der Verwaltung eingearbeitet.

Anlage/n:

2	Synopse zur Änderung der Hauptsatzung (öffentlich)
3	Gegenüberstellung mit Änderungen der Hauptsatzung (öffentlich)
4	Anlage 1 - Mustersatzung 2024 StGt mit Erklärungen (öffentlich)

Hauptsatzung der Stadt Plau am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2024 (GVOBl.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Plau am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt Plau am See führt das folgende Wappen:

In Gold ein rotes, auf einem Sockel stehendes Stadttor mit 5 Zinnen, an jeder Seite desselben eine bogenförmige Ausladung mit je zwei Zinnen, in der Toröffnung ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf). (Anlage 1)

(3) Die Flagge der Stadt Plau am See ist von Rot, Gelb und Rot längsgestreift, die roten Streifen nehmen je ein Sechstel der Flaggenhöhe ein, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt, wobei sich die Höhe der Figur des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 5 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. (Anlage 2)

(4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PLAU AM SEE.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile / Ortsteilvertretung / Aufgaben der Ortsteilvertretung

(1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Plau am See aus den dörflichen Ortsteilen Gaarz, Karow, Hof Lalchow, Klebe, Leisten, Quetzin und Reppentin.

Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 3)

(2) In den Ortsteilen Karow und Leisten wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter oder Ortsteilvertreterin. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung oder Vorsitzende der Ortsteilvertretung.

(3) Für die Ortsteile Karow und Leisten (vertretende Ortsteile: Karow/Leisten) wird die gemeinsame Ortsteilvertretung wie folgt gebildet.

Sie besteht aus 2 Mitgliedern, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Karow und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Leisten. Wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen benannt werden kann, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen benannt werden.

Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein.

Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt.

Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(4) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Budgets.

(5) Die Ortsteilvertretung ist zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen zu hören. Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet. Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.

Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen Karow und Leisten
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Karow und Leisten erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Ortsteilen Karow und Leisten gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Ortsteile.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

7. Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortsteile Karow und Leisten nicht hinausgehen, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
8. Unterstützung der Löschgruppe Karow der Freiwilligen Feuerwehr Plau am See
9. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
10. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
11. Unterrichtung der Verwaltung zu – berechtigten
 - a) Wünschen, Anliegen und Beschwerden der Einwohner,
 - b) sowie bei Mängeln, Schäden und Missständen in den gemeindlichen Einrichtungen und gemeindlichem Vermögen
12. Kontaktpflege mit den Vereinen der Ortsteile
13. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen.

(7) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

(8) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs Mitgliedern, weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Darüber hinaus sind dem Hauptausschuss gemäß § 36 Abs. 2 die Aufgaben, welche sonst dem Finanzausschuss obliegen, also das Finanz- und Haushaltswesen, die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben, übertragen. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 20.000,- € bis 40.000,- €,
2. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000,- € bis 25.000,- € Jahresmiete bzw. - pacht pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 100.000,- €,
5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- € bis 25.000,- €
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €,

8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(4) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch mehr als 5.000,- € und nicht mehr als 25.000,- €, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt einholen.
2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € bis zu 500.000,- €, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 50.000,- € bis zu 500.000,- €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus

sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben Personen, weitere sieben Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

2.1 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt

Aufgaben:

- Gemeinde- Flächennutzungsplanung, -entwicklung,
- Bau und Bauleitplanung,
- Verkehr-, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege,
- Probleme der Kleingartenanlagen
- Umweltschutz
- Landschaftspflege
- Digitalisierung

2.2 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe

Aufgaben:

- Förderung des Tourismus (Umsetzung des Tourismuskonzeptes)
- Grundsatzfragen der Erhebung und Verwendung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, sowie aller städtischen Mittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind
- Wirtschaftsförderung
- Ansiedlung von Gewerbebetrieben
- Entwicklung der Infrastruktur eines Erholungs- und Luftkurortes.

2.3 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport

Aufgaben:

- Schulangelegenheiten,
- Kultur-, Kunst- und Heimatpflege,
- Patenschaften, Städtefreundschaften
- Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendzentrum ,
- Sportförderung und –entwicklung
- Seniorenanliegen,
- Recht, Ordnung, Sauberkeit

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, davon mindestens 2 Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu einer sachkundigen Einwohnerinnen oder einem sachkundigen Einwohner, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen drei Personen, weitere drei Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung,
- Begleitung der Haushaltsführung

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode

der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 7a Seniorenbeirat

(1) Auf der Grundlage des § 41a Kommunalverfassung M-V wird ein Seniorenbeirat der Stadt Plau am See gebildet.

Der Seniorenbeirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen
- Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 7 Einwohnern der Stadt Plau am See, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind, sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, zusammen.

(3) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(4) Die Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den wahlberechtigten Senioren der Stadt in einer Wahlversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

(5) Der Seniorenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rede- und Antragsrecht. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren.

(6) Der Seniorenbeirat erstattet dem fachlich zuständigen Ausschuss einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden öffentlich statt. Der § 5 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %, soweit dies den Betrag von 50.000,- € übersteigt.

3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt im Finanzhaushalt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 1 % aller laufenden Auszahlungen oder die Erhöhung eines bestehenden negativen Saldos um mehr als 100.000,- €.
4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für ungeplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,- € und in ihrer Gesamtheit 150.000,- € nicht überschreiten.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der in der jährlichen Haushaltssatzung ausgewiesenen Stellenzahl nicht übersteigt.

Weiterhin gelten als geringfügig Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 KV M-V alle Einstellungen des Kinderhortes, die aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Bereich des Hortes vorgenommen werden.

§ 9

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenze des § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 – Nr. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4a KV MV über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unterhalb der folgenden Wertgrenze:
 1. Bauleistungen (bis zu 250.000,- €),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (bis zu 80.000,- €),
 3. freiberufliche Leistungen (über 125.000,- €).
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (5) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,- €.

(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Stundungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 25.000,- € und beim Erlass von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 5.000,- €.

(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin, bzw. Zweiter Stadtrat oder Zweite Stadträtin.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 200,- €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 100,- €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers als Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,- € im Monat, der oder dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- € im Monat.

Die Stellvertretungen erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1. Dafür erhalten sie jeden Tag 1/30tel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € und einen monatlichen Sockelbetrag von 15,- €. Der Sockelbetrag entfällt, sofern den Mitgliedern der Stadtvertretung auch eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie bestimmt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- €.

(7) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine oder ihre besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts (kommunale Wohnungsgesellschaft) ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2, 19395 Plau am See, während der Öffnungszeiten bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung“. Das Amtsblatt „Plauer Zeitung“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Plau am See verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-plau-am-see.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten:

- Rathaus – Markt 2;
- Amtsgebäude – Dammstraße 33
- Reppentin – Gaarzer Weg 5;
- Gaarz – Dresenower Weg 13;
- Quetzin – Wilhelm-Pieck-Straße 2;
- Klebe – Plauer Straße 3;
- Heidenholz – Quetziner Straße 77;
- Seeluster Bucht – auf dem Parkplatz Eichbaumallee neben der Bushaltestelle,
- Appelburg – Millionenweg 16
- Karow - Karl Liebknecht Straße 43 B
- Leisten - Kastanienallee 11

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 bis Absatz 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden unter dem Link/Button „Bekanntmachungen“ unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über das Bürgerinformationssystem unter <https://plau.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Plau am See, den

Hoffmeister
Bürgermeister

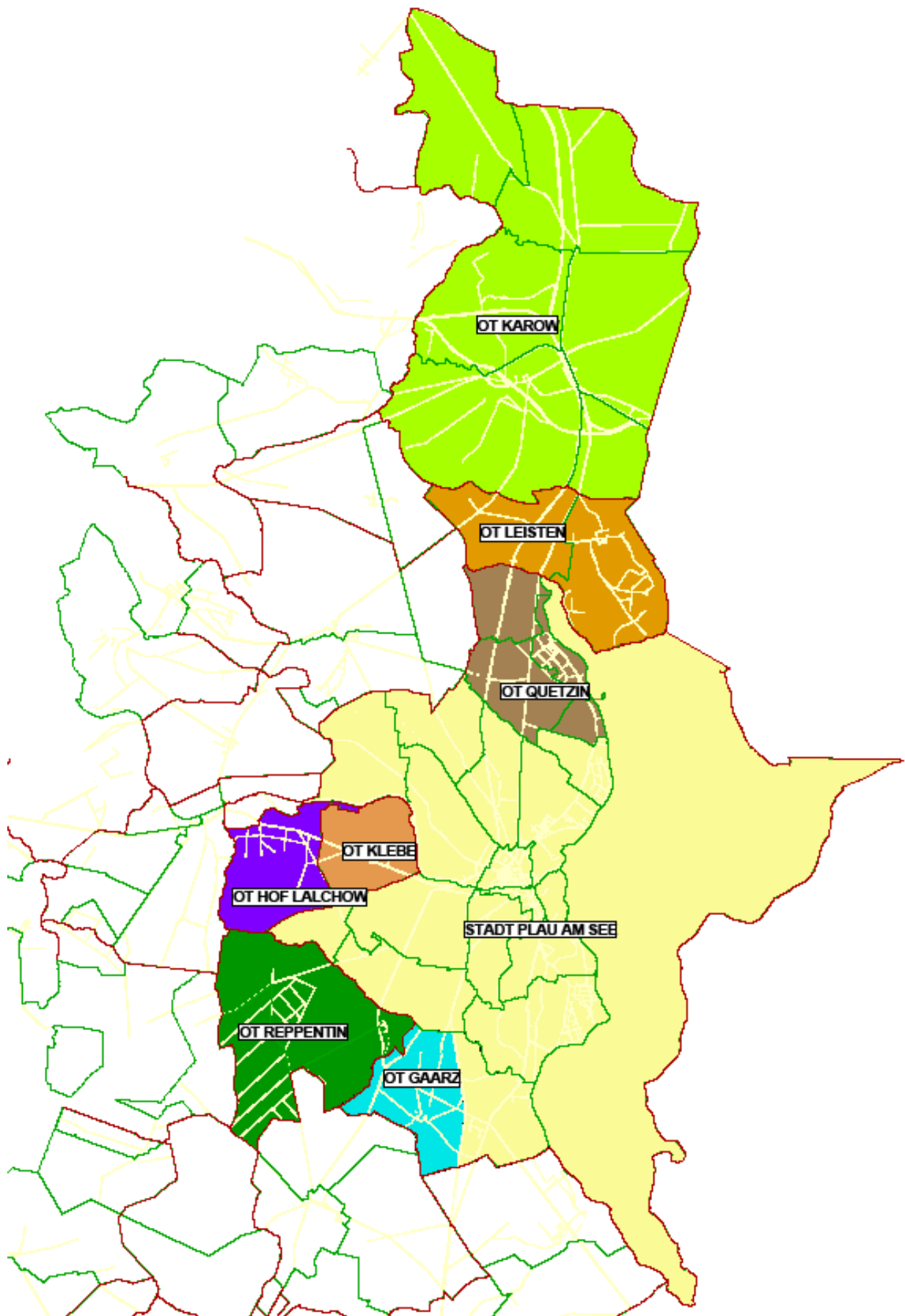
Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 11.12.2024
Anlage 1 – Wappen



Anlage 2 – Fahne



Anlage 3 – Karte der Abgrenzung der Ortsteile



Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Alte Hauptsatzung - Auszug aus der derzeitigen Lesefassung – Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020 *durchgestrichen entfällt gänzlich	Neue Hauptsatzung - Entwurf – Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Plau amSee *Die wichtigsten Änderungen sind farblich rot markiert. Für eine exakte Änderung des Wortlautes bitte die Synopse sichten.	Anmerkung / Begründung
§1 Name/Wappen/Dienstsiegel (1) Die Stadt Plau am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. (2) Die Stadt Plau am See führt das folgende Wappen: In Gold ein rotes, auf einem Sockel stehendes Stadttor mit 5 Zinnen, an jeder Seite desselben eine bogenförmige Ausladung mit je zwei Zinnen, in der Toröffnung ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf). (Anlage 1) (3) Die Flagge der Stadt Plau am See ist von Rot, Gelb und Rot längsgestreift, die roten Streifen nehmen je ein Sechstel der Flaggenhöhe ein, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt, wobei sich die Höhe der Figur des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 5 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. (Anlage 2)	§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel (1) Die Stadt Plau am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. (2) Die Stadt Plau am See führt das folgende Wappen: In Gold ein rotes, auf einem Sockel stehendes Stadttor mit 5 Zinnen, an jeder Seite desselben eine bogenförmige Ausladung mit je zwei Zinnen, in der Toröffnung ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf). (Anlage 1) (3) Die Flagge der Stadt Plau am See ist von Rot, Gelb und Rot längsgestreift, die roten Streifen nehmen je ein Sechstel der Flaggenhöhe ein, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt, wobei sich die Höhe der Figur des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 5 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. (Anlage 2)	Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PLAU AM SEE. (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. § 2 Ortsteile Für die dörflichen Ortschaften werden folgende Ortsteile geführt: Ortsteil Gaarz, Ortsteil Karow, Ortsteil Hof Lalchow, Ortsteil Klebe, Ortsteil Leisten, Ortsteil Quetzin, Ortsteil Reppentin. (2) Die Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 3). § 12 Ortsteilvertretung (1) Es wird folgende Ortsteilvertretung gebildet: Name der Ortsteilvertretung: Karow/Leisten (vertretene Ortsteile: Karow/Leisten) (2) Der Ortsteilvertretung gehören insgesamt zwei gewählte Bürger an. (3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Ortsteilvertretung“. (4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.	(4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PLAU AM SEE. (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. § 2 Ortsteile / Ortsteilvertretung / Aufgaben der Ortsteilvertretung (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Plau am See aus den dörflichen Ortsteilen Gaarz, Karow, Hof Lalchow, Klebe, Leisten, Quetzin und Reppentin. Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 3) (2) In den Ortsteilen Karow und Leisten wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter oder Ortsteilvertreterin. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung oder Vorsitzende der Ortsteilvertretung. (3) Für die Ortsteile Karow und Leisten (vertretende Ortsteile: Karow/Leisten) wird die gemeinsame Ortsteilvertretung wie folgt gebildet. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Karow und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Leisten. Wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen benannt werden kann, können	Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Thematische Zusammenlegung der §§ 2 Ortsteile, 12 Ortsteilvertretung, 13 Aufgaben der Ortsteilvertretung und 14 Wahl der Ortsteilvertretung, sowie redaktionelle Anpassungen an die Mustersatzung Künftige Besetzung der Ortsteilvertretung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. RGL für die Besetzung der OTV bildet also § 42 Abs. 3 i.V.m. § 32a KV M-V i.V.m. Hauptsatzung i.V.m. Geschäftsordnung.
--	---	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

§ 14 Wahl der Ortsteilvertretung Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt. Es können nur Einwohner der Ortsteile Karow und Leisten oder als auch Mitglieder der Stadtvertretung in einer Einwohnerversammlung des Ortsteiles Karow/Leisten zur Wahl aufgestellt werden. Die Stadtvertretung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Stadtvertretung soll nach Möglichkeit die Ortsteilvertretung durch je einen Einwohner aus dem Ortsteil Karow und Ortsteil Leisten besetzen. § 13 Aufgaben der Ortsteilvertretung (1) Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen angehört. Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet. Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.	entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen benannt werden. Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein. Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. (4) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen. Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Budgets. (5) Die Ortsteilvertretung ist zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen zu hören. Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.	Keine Wahl mehr, sondern Zuteilungs- und Benennungsverfahren nach KV M-V
---	--	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(2) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen. (3) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen 2. die im Ortsteilbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören. (4) Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturelle Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Etats. (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist. (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen.	Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt. Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen Karow und Leisten 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Karow und Leisten erstrecken, 3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen Karow und Leisten 4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Ortsteilen Karow und Leisten gelegen ist, 6. die Änderung von Grenzen der Ortsteile. Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben: 7. Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortsteile Karow und Leisten nicht hinausgehen, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung. 8. Unterstützung der Löschgruppe Karow der Freiwilligen Feuerwehr Plau am See	Aufgaben wurden aus dem Fusionsvertrag Plau/Karow übernommen, vorher waren teils Aufgaben des Ortsvorstehers (Ehrenbeamter nach § 42a KV MV) in der Hauptsatzung übernommen, die Ortsteilvertretung (nach § 42 KV MV) ist jedoch kein Ortsvorsteher!
---	---	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

§ 3 Rechte der Einwohner (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	9. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes 10. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Ortsteilen Karow und Leisten 11. Unterrichtung der Verwaltung zu – berechtigten a) Wünschen, Anliegen und Beschwerden der Einwohner, b) sowie bei Mängeln, Schäden und Missständen in den gemeindlichen Einrichtungen und gemeindlichem Vermögen 12. Kontaktpflege mit den Vereinen der Ortsteile 13. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen. (6) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen. (7) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend. (8) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen. § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die	Lediglich die oder der Vorsitzende der OTV hat dieses Recht gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 KV M-V. Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung – Einwohnerversammlung nicht weiter einmal jährlich, sondern bei
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch die Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen. (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten. § 4 Stadtvertretung (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.	Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen. (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten. § 4 Stadtvertretung	bestimmten Anlässen oder auf Antrag Die vorgenommene Aufzählung des für die Einwohnerfragestunde berechtigten Personenkreises ist unvollständig (Verweis von § 17 Abs. 1 auf 14 Abs. 3 KV M-V). Die Personengruppe, der diesbezüglich die gleichen Rechte wie Einwohner zustehen, ist in § 14 Abs. 3 S. 2 der KV M-V aufgeführt.
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher. (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Bürgervorsteher sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgervorstehers. § 5 Sitzungen der Stadtvertretung (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vergabe von Aufträgen 4. Grundstücksgeschäfte 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten zu den Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. (3) Während der Sitzungen der Stadtvertretung können mündliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister gestellt werden. Sofern diese nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können,	(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter. (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher. (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt. § 5 Sitzungen der Stadtvertretung (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der	Ergänzung der fehlenden Regelung der Mehrheitswahl aus der Mustersatzung Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden werden, da Geschäftsgeheimnisse nicht mehr betroffen sind Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung
--	---	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

sollen diese spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen. Schriftliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister sollen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden. (4) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in der Stadtvertretersitzung regelt die Geschäftsordnung. § 6 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem sechs Stadtvertreter an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Darüber hinaus sind dem Hauptausschuss gemäß § 36 Abs. 2 die Aufgaben, welche sonst dem Finanzausschuss obliegen, also das Finanz- und Haushaltswesen, die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben, übertragen. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.	Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung. § 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs Mitgliedern, weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Darüber hinaus sind dem Hauptausschuss gemäß § 36 Abs. 2 die Aufgaben, welche sonst dem Finanzausschuss obliegen, also das Finanz- und Haushaltswesen, die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben, übertragen. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem	Klarstellung, dass die Einwohnerfragestunde nicht für die Stadtvertreter da ist, diese sollen den Pkt. Anfragen an den Bürgermeister / Bürgervorsteher nutzen Regelung ist obsolet Anpassung des gesamten § 6 an die Mustersatzung aufgrund einer besseren Übersicht, ergänzt um Regelung der stellvertretenden Ausschussmitglieder
--	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V - zur Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden (nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 25.000,- EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- EURO bis 5.000,- EURO pro Monat, - bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch mehr als 5.000,- EURO und nicht mehr als 25.000,- EURO sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 25.000,- EURO je Ausgabefall, - bei Veräußerungen, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 50.000,- EURO, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,- EURO, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 2,5 Mio EURO,	Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen: 1) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 20.000,- € bis 40.000,- €, 2) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks, 3) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000,- € bis 25.000,- € Jahresmiete bzw. -pacht pro Jahr bei einem Abschluss von a. befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder b. unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können, - Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 100.000,- €, - Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich	Aufbau der Befugnisse an die Mustersatzung angepasst, Nummerierung ist dadurch teils verschoben Ergänzt um Wertgrenze für Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Vorher Abs. 3 Nr. 3 Ergänzt um den Erwerb und die Erbbaurechte Ergänzt um Regelung zu Miet- und Pachtverträgen Vorher Abs. 3 Nr. 3 Vorher Abs. 3 Nr. 4
--	---	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- EURO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EURO, 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere bei Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen bei Verträgen von 50.000,- EURO bis 500.000 EURO. (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in den Wertgrenzen von 100 € bis höchstens 1.000 € (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- EURO bis 100.000,- EURO. (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt einholen.	gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- € bis 25.000,- € 6) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- € 7) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €, 8) Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. (4) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen: 1. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch	Vorher Abs. 3 Nr. 3 Vorher Abs. 4 Vorher Abs. 3 Nr. 1 Redaktionelle Änderung Aufbau der Befugnisse an die Mustersatzung angepasst, Nummerierung ist dadurch teils verschoben Vorher Abs. 3 Nr. 2
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und bei Angestellten über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung ab der Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD).“ (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 7 zu unterrichten. (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.	mehr als 5.000,- € und nicht mehr als 25.000,- €, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen. 2. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen. (5) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten: 1) Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB). Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt einholen. 2) Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € bis zu 500.000,- €, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht, 3) Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 50.000,- € bis zu 500.000,- €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden	Vorher Abs. 3 Nr. 2 Aufbau der Befugnisse an die Mustersatzung angepasst, Nummerierung ist dadurch teils verschoben Vorher Abs. 6 Vorher Abs. 2 Nr. 5 Vorher Abs. 2 Nr. 5
---	---	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

§ 7 Ausschüsse (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet: 1.1 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt Zusammensetzung: sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner Aufgaben: - Stadtplanung, Bauvorhaben, Digitalisierung – Umweltschutz 1.2 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe Zusammensetzung:	Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (6) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze. (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V. (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten. (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. § 7 Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben Personen, weitere sieben Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.	Ergänzt um die Regelung, ob es sich in den Wertgrenzen um Brutto oder Netto Beträge handelt Änderung aufgrund der Novellierung des § 38 II KV MV Aufbau des Paragraphen an die Mustersatzung angepasst und um die Regelung der stellv. Mitglieder ergänzt
--	---	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner Aufgaben: - Förderung des Tourismus (Umsetzung des Tourismuskonzeptes) - Grundsatzfragen der Erhebung und Verwendung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, sowie aller städtischen Mittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind - Förderung der gewerblichen Wirtschaft - Ansiedlung von Gewerbebetrieben - Entwicklung der Infrastruktur eines Erholungs- und Luftkurortes. 1.3 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport Zusammensetzung: sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner Aufgaben: - Schulangelegenheiten, - Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, - Patenschaften, Städtefreundschaften - Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendzentrum, - Sportförderung und –entwicklung - Seniorenanliegen, - Recht, Ordnung, Sauberkeit (2) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Zusammensetzung: drei Mitglieder, davon bis zu ein sachkundiger Einwohner Aufgaben: - Prüfung der Jahresrechnung, - Begleitung der Haushaltsführung	(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: 2.1 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Aufgaben: - Gemeinde- Flächennutzungsplanung, -entwicklung, - Bau und Bauleitplanung, - Verkehr-, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten - Denkmalpflege, - Probleme der Kleingartenanlagen - Umweltschutz - Landschaftspflege - Digitalisierung 2.2 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe Aufgaben: - Förderung des Tourismus (Umsetzung des Tourismuskonzeptes) - Grundsatzfragen der Erhebung und Verwendung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, sowie aller städtischen Mittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind - Wirtschaftsförderung - Ansiedlung von Gewerbebetrieben - Entwicklung der Infrastruktur eines Erholungs- und Luftkurortes. 2.3 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport Aufgaben: - Schulangelegenheiten,	Konkretisierung der Aufgaben des Bauausschusses
---	---	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(3) Es werden für die Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder gewählt. (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. (1) Nr. 1.1 – Nr. 1.3 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nach Abs. (2) sind nicht öffentlich. § 8 Seniorenbeirat In der Stadt Plau am See arbeitet ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung.	– Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, – Patenschaften, Städtefreundschaften – Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendzentrum , – Sportförderung und –entwicklung – Seniorenanliegen, – Recht, Ordnung, Sauberkeit (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Rechnungsprüfungsausschuss Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, davon mindestens 2 Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu einer sachkundigen Einwohnerinnen oder einem sachkundigen Einwohner, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen drei Personen, weitere drei Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Aufgaben: - Prüfung der Jahresrechnung, - Begleitung der Haushaltsführung (5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. § 7a Seniorenbeirat	Ergänzt um die Regelung der stellv. Ausschussmitglieder Mitglieder die keiner Fraktion oder Wählergemeinschaft angehören sollten, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenen Ausschuss Ihrer Wahl Vorher § 8, Beiräte wurden nun durch die Novellierung in § 41a KV MV mit
---	---	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Er unterstützt den Bürgermeister und die Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport sowie einmal im Jahr die Stadtvertretung über seine Arbeit.	(1) Auf der Grundlage des § 41a Kommunalverfassung M-V wird ein Seniorenbeirat der Stadt Plau am See gebildet. Der Seniorenbeirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen. Aufgaben: – Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen – Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 7 Einwohnern der Stadt Plau am See, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind, sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, zusammen. (3) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung. (4) Die Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den wahlberechtigten Senioren der Stadt in einer Wahlversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.	Rechten und Pflichten ausgestattet.
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

	(5) Der Seniorenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rede- und Antragsrecht. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. (6) Der Seniorenbeirat erstattet dem fachlich zuständigen Ausschuss einmal jährlich Bericht über seine Arbeit. (7) Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden öffentlich statt. Der § 5 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung. § 8 Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V) Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen: 1) Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V. 2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %, soweit dies den Betrag von 50.000,- € übersteigt.	Das Prüfungsamt hat in seinen Prüfberichten empfohlen, Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen für den Fall einer zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung festzulegen. Die Wertgrenzen bestimmen, wann eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist.
--	---	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

§ 9 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt. (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von	3) Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt im Finanzhaushalt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 1 % aller laufenden Auszahlungen oder die Erhöhung eines bestehenden negativen Saldos um mehr als 100.000,- €. 4) Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für ungeplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,- € und in ihrer Gesamtheit 150.000,- € nicht überschreiten. 5) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der in der jährlichen Haushaltssatzung ausgewiesenen Stellenzahl nicht übersteigt. Weiterhin gelten als geringfügig Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 KV M-V alle Einstellungen des Kinderhortes, die aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Bereich des Hortes vorgenommen werden. § 9 Bürgermeisterin / Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.	Aufbau des Paragraphen an die Mustersatzung angepasst, Nummerierung ist dadurch teils verschoben
--	--	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Aufträgen nach der UVgO (Liefer- u. Dienstleistungen, auch Planungsleistungen) bis zum Wert von 80.000,- EURO und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- EURO. (3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- EURO bzw. von 2.500,- EURO pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- EURO. (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten bei Beschäftigten über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung unter der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). (5) Der Bürgermeister ist auch zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Stadt (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 2, § 9 Abs. 2 S. 1. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen. (6) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Stundungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 25.000,- EURO und beim Erlass von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 5.000 EURO.	(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenze des § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 – Nr. 3 dieser Hauptsatzung. (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4a KV MV über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unterhalb der folgenden Wertgrenze: 1) Bauleistungen (bis zu 250.000,- €), 2) Liefer- und Dienstleistungen (bis zu 80.000,- €), 3) freiberufliche Leistungen (über 125.000,- €). (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €. (5) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze. (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über	Änderung erforderlich aufgrund Zuständigkeit in § 22 4a KV MV – siehe Abs. 3 Vorher Abs. 2 Vorher Abs. 3 Ergänzt um die Regelung, ob es sich in den Wertgrenzen um Brutto oder Netto Beträge handelt
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €. (8) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung. § 10 Stellvertreter des Bürgermeisters	• das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), • das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), • das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) • die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB, • die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB, • die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,- €. (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Stundungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 25.000,- € und beim Erlass von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 5.000,- €. (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.	Zuständigkeiten obliegen dem Bürgermeister, der Klarstellung wegen hat die Mustersatzung dies jedoch aufgenommen Vorher Abs. 6 Vorher Abs. 8 – Entschädigungshöhe ist gleich geblieben
--	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Erster Stadtrat bzw. Zweiter Stadtrat. (2) Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Der zweite Stellvertreter erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. § 11 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des	§ 10 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin, bzw. Zweiter Stadtrat oder Zweite Stadträtin. (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 200,- €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 100,- €. § 11 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen	Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung
--	--	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. § 15 Entschädigung (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsämtern, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO). (2) Der Bürgervorsteher erhält für seine besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. (3) Für den Stellvertreter des Bürgervorstehers wird für seine besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers gewährt. (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.	4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. § 12 Entschädigungen (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers als Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,- € im Monat, der oder dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- € im Monat. Die Stellvertretungen erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1. Dafür erhalten sie jeden Tag 1/30tel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen – der Stadtvertretung – der Ausschüsse	Höhe der Entschädigungen bleibt unverändert, Zusammenlegungen von Absätze 1 - 5 Vorherige Regelung war zu unklar, wann und in welcher Höhe gezahlt wird
---	--	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

(5) Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsvergütung des Fraktionsvorsitzenden gewährt.	– der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € und einen monatlichen Sockelbetrag von 15,- €. Der Sockelbetrag entfällt, sofern den Mitgliedern der Stadtvertretung auch eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.	Höhe des Sitzungsgeldes bleibt unverändert, vorher Abs. 6 und Abs. 8
(6) Die Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.	(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie bestimmt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.	Es darf kein Sockelbetrag gezahlt werden, wenn bereits eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
(7) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € gewährt.	(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.	Vorher Abs. 9
(8) Die Stadtvertreter erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO.	(5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.	Vorher Abs. 7
(9) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.	(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- €.	Vorher Abs. 6 und 9
(10) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.	(7) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine oder ihre besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.	Vorher Abs. 10
(11) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine besondere Tätigkeit eine monatliche	(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung	Vorher Abs. 11

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z.B. der kommunalen Wohnungsgesellschaft) sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € je Sitzung oder 1.200,00 € je Kalenderjahr überschreiten und nicht Aufwendungen ersetzen, die nachweislich für diese Tätigkeit entstanden sind. § 16 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See sowie nach § 3 BauGB auszulegende Unterlagen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt bei der Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2 während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertreter und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen im	der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts (kommunale Wohnungsgesellschaft) ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten. § 13 Öffentliche Bekanntmachung (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2, 19395 Plau am See, während der Öffnungszeiten bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Seite 11 von 11 Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in	Vorher Abs. 12, redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung
--	---	---

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plau am See mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung.“ Die Plauer Zeitung erscheint monatlich und wird in alle Haushalte der Stadt geliefert. Sie kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, Am Markt 2, 19395 Plau am See bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1-4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Veröffentlichung ist in der ortsüblichen Form nachzuholen, insofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten:	der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung“. Das Amtsblatt „Plauer Zeitung“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Plau am See verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-plau-am-see.de. (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten: – Rathaus – Markt 2; – Amtsgebäude – Dammstraße 33 – Reppentin – Gaarzer Weg 5; – Gaarz – Dresenower Weg 13; – Quetzin – Wilhelm-Pieck-Straße 2;	
---	--	--

Gegenüberstellung der Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 24.03.2020

Rathaus – Markt 2; Amtsgebäude – Dammstraße 33 Reppentin – Gaarzer Weg 5; Gaarz – Dresenower Weg 13; Quetzin – Wilhelm-Pieck-Straße 2; Klebe – Plauer Straße 3; Heidenholz – Quetziner Straße 77; Seeluster Bucht – auf dem Parkplatz Eichbaumallee neben der Bushaltestelle, Appelburg – Millionenweg 16 Karow - Karl Liebknecht Straße 43 B Leisten - Kastanienallee 11 § 17 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 18 In-Kraft-Treten (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft	- Klebe – Plauer Straße 3; - Heidenholz – Quetziner Straße 77; - Seeluster Bucht – auf dem Parkplatz Eichbaumallee neben der Bushaltestelle, - Appelburg – Millionenweg 16 - Karow - Karl Liebknecht Straße 43 B - Leisten - Kastanienallee 11 (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 bis Absatz 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden unter dem Link/Button „Bekanntmachungen“ unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über das Bürgerinformationssystem unter https://plau.sitzung-mv.de/public/ einzusehen. § 14 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.	
--	--	--

~~Lesefassung der~~ Hauptsatzung der Stadt Plau am See ~~vom 24.03.2020~~ nach der ~~1. Änderung vom 14.09.2022~~

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 ~~Abs. 2~~ der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~13. Juli 2011~~ 2024 (GVOBl. ~~M-V~~ 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach ~~Beschlussfassung durch die~~ Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vom ~~14.09.2022~~ vom 11.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende ~~Erste Sitzung zur~~ Änderungen der Hauptsatzung erlassen:-:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) (1) Die Stadt Plau am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) (2) Die Stadt Plau am See führt das folgende Wappen:
In Gold ein rotes, auf einem Sockel stehendes Stadttor mit 5 Zinnen, an jeder Seite desselben eine bogenförmige Ausladung mit je zwei Zinnen, in der Toröffnung ein hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern, geschlossenem Maul und einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf). (Anlage 1)
~~Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt (Richenbergischer Stierkopf).~~
- (3) (Anlage 1)
- (3) Die Flagge der Stadt Plau am See ist von Rot, Gelb und Rot längsgestreift, die roten Streifen nehmen je ein Sechstel der Flaggenhöhe ein, der gelbe Streifen nimmt zwei Drittel der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit der Figur des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt, wobei sich die Höhe der Figur des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 5 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. (Anlage 2)
- (4) (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift STADT PLAU AM SEE.
- (5) (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile / Ortsteilvertretung / Aufgaben der Ortsteilvertretung

Für die

(1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Plau am See aus den dörflichen Ortschaften werden folgende Ortsteile geführt: Ortsteil Ortsteilen Gaarz, ~~Ortsteil~~ Karow, ~~Ortsteil~~ Hof Lalchow, ~~Ortsteil~~ Klebe, ~~Ortsteil~~ Leisten, ~~Ortsteil~~ Quetzin, ~~Ortsteil~~ und Reppentin.

(2) Die ~~Abgrenzung~~ Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 3);

(2) In den Ortsteilen Karow und Leisten wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter oder Ortsteilvertreterin. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Ortsteilvertretung oder Vorsitzende der Ortsteilvertretung.

(3) Für die Ortsteile Karow und Leisten (vertretende Ortsteile: Karow/Leisten) wird die gemeinsame Ortsteilvertretung wie folgt gebildet.

Sie besteht aus 2 Mitgliedern, je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Karow und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ortsteil Leisten. Wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen benannt werden kann, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen benannt werden.

Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein.

Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt.

Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(4) Die Ortsteilvertretung vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Budgets.

(5) Die Ortsteilvertretung ist zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen zu hören. Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.

Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.

Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen Karow und Leisten
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Karow und Leisten erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Ortsteilen Karow und Leisten gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Ortsteile.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

7. Mitwirkung bei der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortsteile Karow und Leisten nicht hinausgehen, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
8. Unterstützung der Löschgruppe Karow der Freiwilligen Feuerwehr Plau am See
9. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
10. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Ortsteilen Karow und Leisten
11. Unterrichtung der Verwaltung zu – berechtigten
 - a) Wünschen, Anliegen und Beschwerden der Einwohner,
 - b) sowie bei Mängeln, Schäden und Missständen in den gemeindlichen Einrichtungen und gemeindlichem Vermögen
12. Kontaktpflege mit den Vereinen der Ortsteile
13. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen.

(7) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

(8) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

~~Der~~

~~(1)~~ (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung ~~mindestens einmal im Jahr~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. ~~Die Einwohnerversammlung~~ Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

~~(2)~~ Anregungen und Vorschläge der ~~Einwohnerversammlung in~~ Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in

~~(2)~~ Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der ~~Stadtvertretersitzung~~ Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser ~~durch die Stadtverwaltung~~ in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

~~(3)~~ (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen, sowie im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen Fragen an alle Ausschussmitglieder zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse beziehen. Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und für die Ausschüsse von bis zu 15 Minuten vorzusehen.

~~Der~~

~~(4)~~ (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

~~(1)~~ (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung

~~(1)~~ Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

~~Der~~

~~(2)~~ (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.

~~(3)~~ (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, sowie ~~einen ersten und einen zweiten~~ eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

~~(3)~~ (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ~~des Bürgervorstehers, der oder des Vorsitzenden~~ werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) (1) Die Stadtvertretersitzungen ~~Stadtvertretungssitzungen~~ sind öffentlich.
- (2) (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- ~~1. 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen-1~~
 - ~~2. 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner-1~~
 - ~~3. Vergabe von Aufträgen~~
 - ~~4. 3. Grundstücksgeschäfte-1~~
 - ~~5. 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.~~

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten ~~zu den~~der Ziffern 1-4~~3~~ in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

~~Während der Sitzungen~~

~~(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung können mündliche Anfragen von Stadtvertretern an den sollen spätestens drei Arbeitstage vor der~~

~~(3) Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem~~ Bürgermeister ~~gestellt~~eingereicht werden. ~~Sofern diese~~Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden ~~können, sollen diese~~, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

~~Schriftliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister sollen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.~~

~~(4) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in der Stadtvertretersitzung regelt die Geschäftsordnung.~~

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem

(1) sechs Stadtvertreter an. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt. der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs Mitgliedern, weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Darüber hinaus sind dem Hauptausschuss gemäß § 36 Abs. 2 die Aufgaben, welche sonst dem Finanzausschuss obliegen, also das Finanz- und Haushaltswesen, die Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben, übertragen. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

~~Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.~~

~~Der~~

(3) (3) Dem Hauptausschuss trifft wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

~~zur Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung~~

1. Erwerb und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden (- anderen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 20.000,- € bis 40.000,- €,

2. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Abschluss von Miet-~~nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V~~ bei Pachtverträgen von 10.000,- € bis 25.000,- € Jahresmiete bzw. - pacht pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 100.000,- €,
5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- € bis 25.000,- €
6. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €,

1-8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 25.000,- EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- EURO bis 5.000,- EURO pro Monat. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
bei

(4) Dem Hauptausschuss wird gem. § 22 Abs. 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

- 2.1. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben/Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 – 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch mehr als 5.000,- EURO und nicht mehr als 25.000,- EURO sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 25.000,- EURO je Ausgabenfall, €, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
3. bei Veräußerungen, Belastung oder Schenkungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EURO bis 50.000,- EURO, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,- EURO, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 2,5 Mio EURO,
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 5.000,- EURO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- EURO,
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere bei Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen bei Verträgen von 50.000,- EURO bis 500.000 EURO.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in den Wertgrenzen von 100 € bis höchstens 1.000 €
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- EURO bis 100.000,- EURO.

2. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die folgende baurechtliche Angelegenheiten:

~~(6)1.~~ Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 BauGB). ~~Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Infrastruktur und Umwelt einholen.~~ Vor seiner Entscheidung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt einholen.

2. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € bis zu 500.000,- €, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht.

3. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 50.000,- € bis zu 500.000,- €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen

~~(7) nach § 38 Abs. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und bei Angestellten über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung ab der Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD).“~~

2 Satz 5 KV M-V.

~~(8)~~ (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. ~~12~~ bis 7 zu unterrichten.

~~(9)~~ (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beratende Ausschüsse

~~(1) Es werden folgende ständige~~ und weitere Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben Personen, weitere sieben Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:~~4~~

2.1 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau~~und~~, Infrastruktur und Umwelt~~Zusammensetzung:~~

Aufgaben:

- Gemeinde- Flächennutzungsplanung, -entwicklung,
- Bau und Bauleitplanung,
- Verkehr-, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege,
- Probleme der Kleingartenanlagen

Umweltschutz ~~sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner~~

Aufgaben:

- Stadtplanung, Bauvorhaben,

– Landschaftspflege

– Digitalisierung–

~~– Umweltschutz~~ **1.2 Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe** ~~Zusammensetzung:~~
~~sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner Aufgaben:~~

Aufgaben:

– Förderung des Tourismus (Umsetzung des Tourismuskonzeptes)

– Grundsatzfragen der Erhebung und Verwendung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben, sowie aller städtischen Mittel, die für diesen Bereich vorgesehen sind

~~– Förderung der gewerblichen Wirtschaft~~

– Wirtschaftsförderung

– Ansiedlung von Gewerbebetrieben

– Entwicklung der Infrastruktur eines Erholungs- und Luftkurortes.

1

2.3 Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport

Zusammensetzung:

Aufgaben: ~~sieben Mitglieder, davon bis zu drei sachkundige Einwohner~~

Aufgaben:

– Schulangelegenheiten, -

– Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, -

– Patenschaften, Städtefreundschaften

– Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendzentrum ,1

– Sportförderung und –entwicklung

– Seniorenanliegen, -

– Recht, Ordnung, Sauberkeit

(2)

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, davon mindestens 2 Mitgliedern der Stadtvertretung und bis zu einer sachkundigen Einwohnerinnen oder einem sachkundigen Einwohner, zusammen. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen drei Personen, weitere drei Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder.

Zusammensetzung:

~~drei Mitglieder, davon bis zu ein sachkundiger Einwohner~~ Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

Aufgaben:

Aufgaben:

– Prüfung der Jahresrechnung, -

– Begleitung der Haushaltsführung

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 7a

(3) **Seniorenbeirat** ~~Es werden für die Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.~~

~~Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs.~~

(4) (1) Nr. 1.1– Nr. 1.3 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Sitzungen Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsausschusses nach Abs. (2) sind nicht öffentlich.

§ 8 Seniorenbeirat

In der Stadt Plau am See arbeitet § 41a Kommunalverfassung M-V wird ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung der Stadt Plau am See gebildeten beschlossenen Satzung.

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die Der Seniorenbeirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen, älterer Menschen
- Er unterstützt den Bürgermeister und die Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung. Der Seniorenbeirat informiert den Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport sowie einmal im Jahr die Stadtvertretung über seine Arbeit.

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 7 Einwohnern der Stadt Plau am See, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind, sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, zusammen.

(3) Der Seniorenbeirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(4) Die Besetzung des Seniorenbeirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den wahlberechtigten Senioren der Stadt in einer Wahlversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Plau am See. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

(5) Der Seniorenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rede- und Antragsrecht. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren.

(6) Der Seniorenbeirat erstattet dem fachlich zuständigen Ausschuss einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden öffentlich statt. Der § 5 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 8

Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen **(§ 48 KV M-V)**

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 1 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %, soweit dies den Betrag von 50.000,- € übersteigt.
3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt im Finanzhaushalt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und

Auszahlungen von mehr als 1 % aller laufenden Auszahlungen oder die Erhöhung eines bestehenden negativen Saldos um mehr als 100.000,- €.

Als geringfügig und unabweisbar im Sinne vom § 48 Abs. 3 Nr.

4. 1 KV M-V sind Auszahlungen für ungeplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,- € und in ihrer Gesamtheit 150.000,- € nicht überschreiten.

5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der in der jährlichen Haushaltssatzung ausgewiesenen Stellenzahl nicht übersteigt.

Weiterhin gelten als geringfügig Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 KV M-V alle Einstellungen des Kinderhortes, die aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Bereich des Hortes vorgenommen werden.

§ 9

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Der

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Der

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der ~~Wertgrenzen~~ folgenden Wertgrenze des § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 – Nr. 3 dieser

Hauptsatzung. ~~Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (Liefer u. Dienstleistungen, auch Planungsleistungen) bis zum Wert von 80.000,- EURO und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- EURO.~~

Erklärungen

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4a KV MV über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unterhalb der folgenden Wertgrenze:

1. Bauleistungen (bis zu 250.000,- €),
2. Liefer- und Dienstleistungen (bis zu 80.000,- €),
3. freiberufliche Leistungen (über 125.000,- €).

(3) (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt ~~im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M V~~ bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- ~~EURO~~ bzw. von 2.500,- ~~EURO~~ pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt ~~werden.~~ Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- ~~EURO.~~

(4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten bei Beschäftigten über die Einstellung, Umgruppierung und Kündigung unter der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der Bürgermeister ist auch

(5) Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadt bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Netto-Betrag maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenze.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,

- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

(5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht ~~der Stadt~~ (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. ~~Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Abs. 2 und~~ soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,- €.

(8) Die Bürgermeisterin oder der ~~2 Nr. 2, § 9 Abs. 2 S. 1. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.~~

~~(6) Der~~ Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Stundungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 25.000,- ~~EURO~~ und beim Erlass von Forderungen der Stadt bei Einzelbeträgen bis zu 5.000 ~~EURO,-~~ €.

~~Der~~

~~(7)~~ (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ~~entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.~~

~~(8) Der~~ ~~Bürgermeister~~ erhält ~~eine~~ ~~monatliche~~ ~~Aufwandsentschädigung~~ ~~nach~~ ~~der Kommunalbesoldungslandesverordnung~~ in Höhe von 120,- €.

§ 10 ~~Stellvertreter~~

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

~~(1)~~ führen die Bezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin, bzw. Zweiter Stadtrat oder Zweite Stadträtin.

~~Der~~

~~(2)~~ (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 200,00 ~~€.~~ ~~Der,~~ ~~- €,~~ die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine ~~monatlich~~ monatliche Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 100,00 ~~€,-~~ €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

~~(1)~~ (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

~~(2)~~ (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

~~(3) Der~~ Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen,

Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12-Ortsteilvertretung **Entschädigungen**

(1) ~~Es wird folgende Ortsteilvertretung gebildet:~~

~~Name der Ortsteilvertretung: Karow/Leisten (vertretene Ortsteile: Karow/Leisten) (2) Der Ortsteilvertretung gehören insgesamt zwei gewählte Bürger an.~~

(3) ~~Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der~~

~~Ortsteilvertretung“.~~

(4) ~~Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.~~

§ 13 Aufgaben der Ortsteilvertretung

(1) ~~Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten vor der ersten Beratung in den Fachausschüssen angehört.~~

~~Die Ortsteilvertretung soll sich innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Ersuchens der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder des Bürgermeisters zum Inhalt des Ersuchens äußern. Sofern die Ortsteilvertretung keine Stellungnahme innerhalb dieser genannten Frist abgibt, gilt die Anhörung als beendet.~~

~~Die Stadtvertretung und den Hauptausschuss betreffende Dringlichkeitsvorschriften bleiben unberührt.~~

(2) ~~Die Ortsteilvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten der Ortsteile Anträge an die Stadtvertretung zu stellen. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann in Sitzungen der Stadtvertretung, in denen Anträge der Ortsteilvertretung behandelt werden, das Wort verlangen.~~

(3) ~~Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:~~

~~1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen~~

~~2. die im Ortsteilbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.~~

(4) ~~Die Ortsteilvertretung entscheidet zur Förderung und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Eigenlebens in den Ortsteilen Karow und Leisten über die Vergabe eines Etats.~~

~~(5) 1. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.~~

~~(6) 1. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung überbringt im Einverständnis mit dem Bürgermeister Glückwünsche bei Geburtstagen.~~

§ 14 Wahl der Ortsteilvertretung

~~Die Ortsteilvertretung wird spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung besetzt. Es können nur Einwohner der Ortsteile Karow und Leisten oder als auch Mitglieder der Stadtvertretung in einer Einwohnerversammlung des Ortsteiles Karow/Leisten zur Wahl aufgestellt werden.~~

~~Die Stadtvertretung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.~~

~~Die Stadtvertretung soll nach Möglichkeit die Ortsteilvertretung durch je einen Einwohner aus dem Ortsteil Karow und Ortsteil Leisten besetzen.~~

§ 15 Entschädigung

(1) ~~Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen,~~

~~Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsämtern, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO).~~

- ~~(2) Der Bürgervorsteher erhält für seine besondere Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.~~

Für den Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird als Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,- € im Monat, der oder dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- € im Monat.

- ~~(3) Die Stellvertretungen erhalten für seine besondere Tätigkeit je nach die Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1. Dafür erhalten sie jeden Tag 1/30tel der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der monatlichen. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers gewährt.~~

- ~~(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.~~

- ~~(5) Stellvertreter von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach für die Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsvergütung des Fraktionsvorsitzenden gewährt. Stellvertretung entfallen.~~

- (2) Die Stadtvertreter Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung, an Sitzungen
- der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen
- der Fraktionen

- ~~(6) ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.~~

- ~~(7) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € gewährt.~~

- ~~(8) Die Stadtvertreter erhalten, - € und einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EURO,-, - €. Der Sockelbetrag entfällt, sofern den Mitgliedern der Stadtvertretung auch eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.~~

Sachkundige

- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Ausschusses, in denen sie gewählt bestimmt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.

- ~~(9) (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.~~

- ~~(10) (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €, - €.~~

- ~~(11) (7) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält für seine oder ihre besondere Tätigkeit eine monatliche~~

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00,- €. Das weitere Mitglied der Ortsteilvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

- ~~(12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (z.B. der kommunalen Wohnungsgesellschaft) sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € je Sitzung oder 1.200,00 € je Kalenderjahr überschreiten und nicht Aufwendungen ersetzen, die nachweislich für diese Tätigkeit entstanden sind, - €.~~

§ 16

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts (kommunale Wohnungsgesellschaft) ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten,

aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

§ 13

Öffentliche ~~Bekanntmachungen~~ Bekanntmachung

~~(1) (1) Satzungen und~~ sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plau am See ~~sowie, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB auszuliegende Unterlagen) handelt,~~ werden im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter ~~der Adresse~~ www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

~~Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt bei der~~ Unter der Bezugsadresse Stadt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau am See, ~~gegen Entgelt~~ kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme am Sitz der Verwaltung in der Dammstraße 33 bzw. Markt 2, 19395 Plau am See, während der Öffnungszeiten bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

~~Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertreter und ihrer Ausschüsse~~ Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche

~~Bekanntmachungen sind über den Link/Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.~~

~~Satzungen sowie öffentliche~~ Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des

~~(2) — BauGB erfolgen~~ durch Abdruck im ~~amtlichen~~ Bekanntmachungsblatt des Amtes ~~Plau am See~~ mit der Bezeichnung „Plauer Zeitung.“ ~~Die „~~ Das Amtsblatt „Plauer Zeitung“ erscheint monatlich und wird inkostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt ~~geliefert.~~

~~Sie kann~~ Plau am See verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Plau am See, ~~Am~~ Markt 2, 19395 Plau am See ~~bezogen werden.~~ zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-plau-am-see.de.

~~Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist.~~

~~(3) — (3) Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.~~

~~(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach Vorschriften des BauGB erfolgen,~~ ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

~~Sind öffentliche~~

~~(5) — (4) Vereinfachte~~ Bekanntmachungen ~~in der gemäß Absatz 1 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese~~ erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen, bzw. durch Auslegung im Rathaus. ~~Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Die Veröffentlichung ist in der ortsüblichen Form nachzuholen, insofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.~~

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den Standorten:

- Rathaus – Markt 2;
- Amtsgebäude – Dammstraße 33
- Reppentin – Gaarzer Weg 5;
- Gaarz – Dresenower Weg 13;
- Quetzin – Wilhelm-Pieck-Straße 2;
- Klebe – Plauer Straße 3;
- Heidenholz – Quetziner Straße 77;
- Seeluster Bucht – auf dem Parkplatz Eichbaumallee neben der Bushaltestelle,
- Appelburg – Millionenweg 16

- Karow - Karl Liebknecht Straße 43 B
- Leisten - Kastanienallee 11

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 bis Absatz 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 17 Sprachformen

~~Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 18 In-Kraft-Treten~~ In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden unter dem Link/Button „Bekanntmachungen“ unter www.stadt-plau-am-see.de öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über das Bürgerinformationssystem unter <https://plau.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese

~~(1) Die~~ Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~ausgefertigt:~~

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Plau am See, den 23.11.2022

-gez.-

Hoffmeister L.S.

Bürgermeister _____

~~Die Satzung zur Änderung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.~~

Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom ~~24.03.2020~~ 11.12.2024
Anlage 1 – Wappen



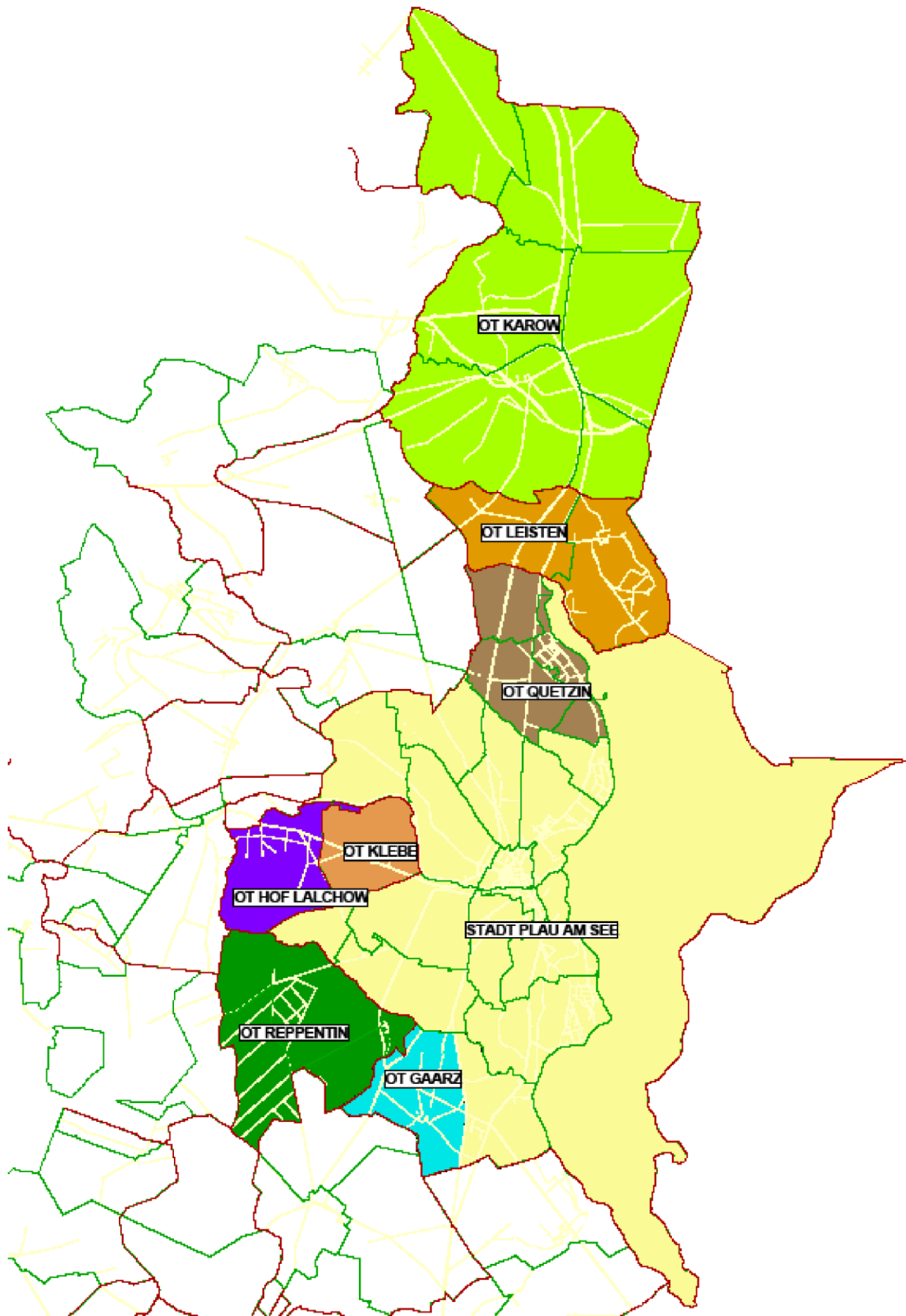


Anlage 2 – Fahne





Anlage 3 – Karte der Abgrenzung der Ortsteile



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

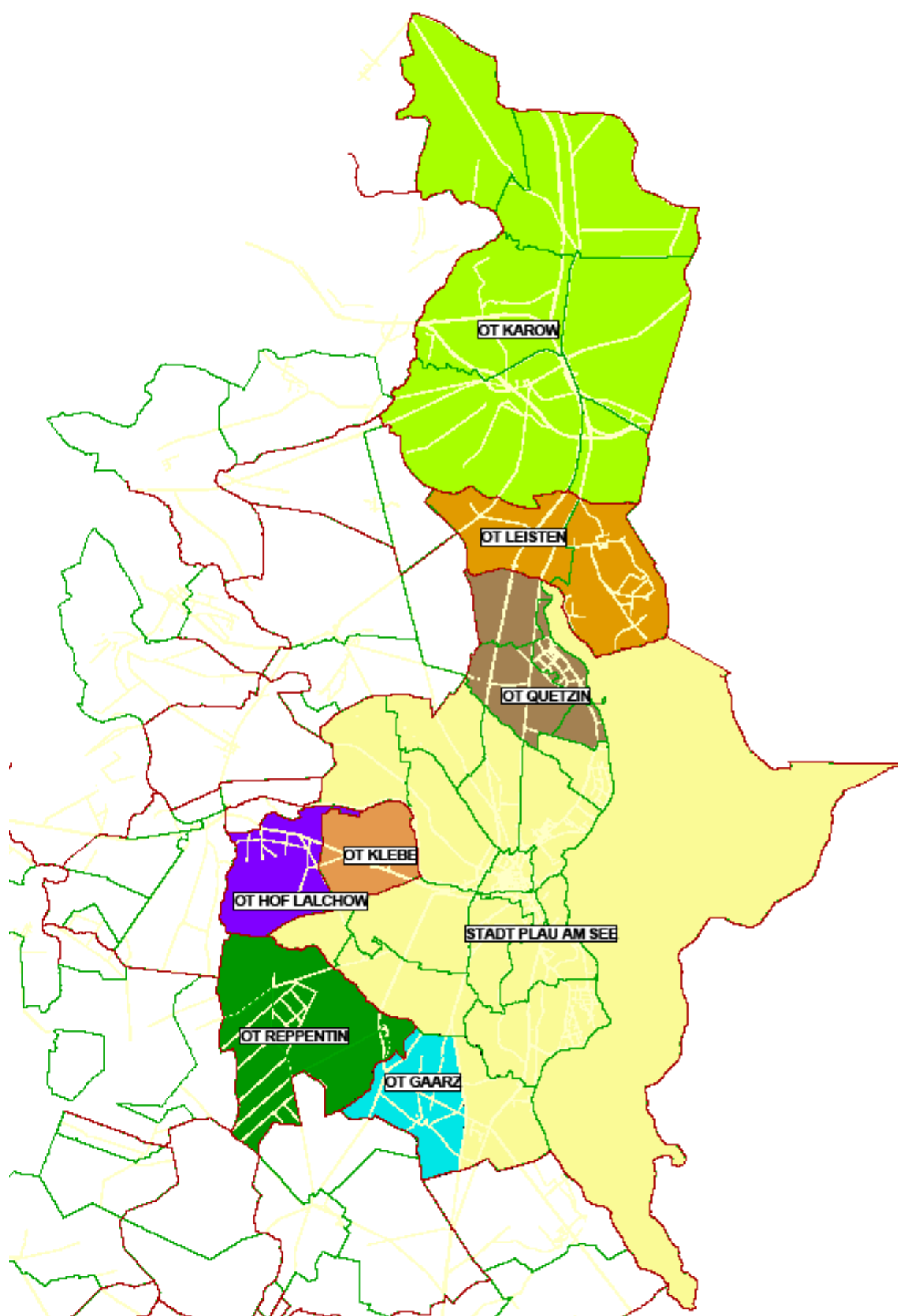
gez. Hoffmeister _____ L. S.
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	19.12.2022	Erstveröffentlichung der Lesesfassung nach der 1. Änderung
Korrigierende Veröffentlichung am		
Gültig bis		

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

Kinzilo, 19.12.2022



Anlage 1

Überarbeitetes

Muster einer Hauptsatzung für hauptamtlich verwaltete Gemeinden (hier mit Bezeichnung Stadt)

(Stand: 8. Mai 2024)

Hauptsatzung der Gemeinde vom <Datum>

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2024 (GVOBl.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom <Datum> und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt <Name> führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt < Bsp.: „einen von links nach rechts rankenden grünen Weinstock und einen nach links schauenden schwarzen Stier auf rotem Hintergrund“>.
- (3) Als Flagge führt die Stadt <Bsp.: „die Farben grün und gelb, senkrecht gestreift und zeigt in der Mitte das Stadt-/Gemeindewappen“>.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt <das Stadt-/Gemeindewappen mit der Umschrift ...>.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu <30 Minuten> vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung <Bsp.: Stadtvertreterin oder Stadtvertreter>.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung <Bsp.: Stadtvertretungsvorsteherin oder Stadtvertretungsvorsteher>.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte <eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden>.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl < Zuteilungs- und Benennungsverfahren, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird. >bestimmt

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden durch die Stadt im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Der Live-Stream der Stadtvertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite der Stadt für jeweils ein Jahr öffentlich bereitgestellt.
 - b) Die Übertragung der Sitzung der Stadtvertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Stadtvertretungsvorsitzende oder den Stadtvertretungsvorsitzenden festgelegt.
 - d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.
 - e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
 - f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungsaaes ist nicht zulässig.
 - g) Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Stadtvertretungsvorsitzenden oder dem Stadtvertretungsvorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
 - h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Stadtvertretungsvorsitzende oder den Stadtvertretungsvorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen, Die

Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.

i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 4 b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Gem. § 29 b KV-M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschrufen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister <sechs> Mitglieder der Stadtvertretung an.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen <sechs weitere sechs> Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen (über 500000 Euro),
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250000 Euro),
3. freiberufliche Leistungen (über 125000 Euro),

soweit diese Aufgaben nicht die Werksausschüsse der Eigenbetriebe übertragen sind.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 100 TEUR,

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 100 TEUR bis 500 TEUR, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75 TEUR bis 250 TEUR Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 25 TEUR pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 25 TEUR übersteigt,
 5. Hingabe von Darlehen von 50 TEUR bis 250 TEUR
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 100 TEUR bis 500 TEUR,
 7. Aufnahme von Krediten von 150 TEUR bis 500 TEUR
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und per Ortsbeiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 5 TEUR bis 50 TEUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertreten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100 000 EUR bis 500 000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 50 000 EUR, Stundung von Forderungen über 100 000 EUR.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs,
 2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs.1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31,33 Abs.2 und 35 Abs.2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs.1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
 3. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
 4. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 250 000 EUR bis zu 1 000 000 EUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind <nicht öffentlich / öffentlich>.
<§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.>

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus <vier> Mitgliedern der Stadtvertretung und <drei> sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegen- heiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Kultur, und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen- Kulturförderung und Sportentwicklung Fremdenverkehr
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Frauen, Familie und Gleichstellung	

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind <nicht öffentlich / öffentlich>. <§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.>

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus [drei] Mitgliedern der Stadtvertretung und [zwei] sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. (*optional – siehe Erläuterung*)

§ 7

Bürgermeisterin/ Bürgermeister / Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für <seven / acht / neun> Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 4 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von <7.500,-€> bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von <2.500 €> pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei <25.000,- €>.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen.
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe <von ... €>.

(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die oder der Stadtvertretungsvorsitzende.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters / Beigeordnete

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung < Bsp.: Stadträtin oder Stadtrat / Senatorin oder Senator>. Es wird/werden <ein, zwei, drei> <Beigeordnete oder Beigeordneter, Stadträtin oder Stadtrat, Senatorin oder Senator> gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe <von 200,00 €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe <von 100,00 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist <ehrenamtlich / hauptamtlich> tätig. <Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt>. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu

sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 9a Beiräte

(1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

- Name: <z.B. Seniorenbeirat, Kinder- und Jugendbeirat, Behindertenbeirat, Integrationsbeirat>
Aufgaben: <z.B. Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen/von Kindern und Jugendlichen/von Menschen mit Behinderung/von Menschen mit Einwanderungsgeschichte; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bei der politischen Entscheidungsfindung etc.>
Besetzung: < konkrete Anzahl> Mitglieder
Zusammensetzung: <konkrete Anzahl> geborener Mitglieder (bspw. Mitarbeiter Jugendhilfe, Jugendamt)
- Name: ...
Aufgaben: ...
Besetzung: ...
Zusammensetzung: ...

(2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

(7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 € im Monat.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit< der oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von< 480,- € >im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von <220,- €> im Monat,

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von <40,- €> und einen monatlichen Sockelbetrag von <100,- €>.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von <40,- €> für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von <60,- €> für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich <12> beschränkt.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von <40 € >, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von < 240 €>.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich <100 €> überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie <250 €>, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern <500 €> überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt..., die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter -> Internetadresse -> „öffentlich bekannt gemacht. Unter Rathaus, Am Markt 1, PLZ Stadt kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung (XY). Die Zeitung (XY) erscheint ... und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt... verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei ... zu beziehen.“ Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich ...

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.de einzusehen.

§ 12

Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von ... aus den Ortsteilen Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) In den Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des Abs. 3 gebildet. Die Ortsteilvertretungen werden als Ortsbeiräte unter Hinzufügung des Ortsteilnamens bezeichnet. Die

Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglied. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

(3) In den Ortsteilen ... werden Ortsbeiräte wie folgt gebildet.

Ortsteil	Mitglieder
... ..	

Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

oder

Alternative zu Satz 2: Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen werden direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils gewählt. Hierbei gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteils, dessen Ortsteilvertretung gewählt wird. Der Wahlausschuss der Stadt ... nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl der Ortsteilvertretung wahr.

(4) Die Ortsteilvertretungen vertreten die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen demokratischen Vereinigungen.

(5) Die Ortsteilvertretungen sind zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils zu hören. Zu den wichtigen Belangen gehören insbesondere

1. ...
2. ...
- ...

(6) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

§ 12a

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für den Ortsteil... werden eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie oder Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

- (4) Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 6 KV M-V i. V. des Gebietsänderungsvertrag zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

§ 13

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

§ 14

Inkrafttreten

- <(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.>
- <(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.>

Erläuterung zur Änderung des Hauptsatzungsmusters

Während das Muster genauso wie die Kommunalverfassung stets beide Geschlechter nebeneinander nennt, empfehlen wir in der Hauptsatzung für die Funktionen, die nur durch eine Person besetzt sind (Bürgermeister oder Bürgermeisterin) den Genus (das grammatikalische Geschlecht) des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin zu verwenden. Bei einem Wechsel des Amtsinhabers ist es heutzutage auch relativ leicht die Hauptsatzung anzupassen.

Dieses Muster einer Hauptsatzung arbeitet mit sehr vielen Beispielen, um den Ausfüllungsraum der Hauptsatzung plastisch dazustellen. Wo es um Bezeichnungen und Zahlen geht, haben wir uns an einer Stadt über 10 000 Einwohnern orientiert (bis auf § 5 – siehe Erläuterungen dazu). Deswegen ist auch die Entschädigungsregelung für die Gleichstellungsbeauftragte in Klammern, da Städte über 10 000 Einwohnern über eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte verfügen müssen. Wir behaupten nicht, dass die von uns hier als Beispiel genannten Bestimmungen musterhaft für alle Gemeinden wären.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern überlässt den Hauptsatzungen der Gemeinde viele eigene Regelungen, insbesondere was die Bezeichnung ihrer Organe angeht. Selbst wenn man auf gewisse in der Kommunalverfassung als Option vorgesehene Möglichkeiten verzichtet, bedarf es des Öfteren trotzdem einer entsprechenden Passage in der Hauptsatzung. Ob sich die Gemeinden jeweils diesem Muster anschließen, ist ihrer eigenen Satzungsautonomie überlassen. Insbesondere die in spitzer Doppelklammer gesetzten Zahlen sind beliebig und sollten von allen Gemeindevertretungen auf ihre jeweilige Größe und Bedürfnisse zugeschnitten werden. **Spätere notwendige Änderungen des Musters veröffentlichen wir im „Überblick“, der Verbandszeitschrift des Städte- und Gemeindetages.**

Im Einzelnen haben wir noch folgende Erläuterungen:

Zur Einführung:

Veröffentlicht werden darf eine vollständige neue Hauptsatzung erst nach Ablauf einer 2-monatigen Anzeigefrist bzw. nach positiver Aussage über die Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 2 KV M-V. Gleiches gilt für Änderungen, die die Veröffentlichungsvorschrift betreffen. Damit können andere Änderungen auch schon veröffentlicht (und damit in Kraft gesetzt werden), wenn sie zeitgleich mit der Veröffentlichung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. **Änderungen, die im Muster in den §§ 5, 6, 8 ,9, 12,12a und 13 abgehandelt werden, treten schon mit Beschlussfassung (also vor Veröffentlichung) in Kraft und können angewandt werden (z.B. durch Wahlen, Benennungen oder Bestellungen in der konstituierenden Sitzung).**

Zu § 1

In Abs. 1 sollte eine eventuelle Bezeichnung verankert werden (z. B. Barlachstadt Güstrow, Landeshauptstadt Schwerin, Ostseebad Boltenhagen). Eventuell sollte in diesem Paragraphen auch noch der Status (kreisfrei/amtsfrei) oder die Mitgliedschaft im Amt erwähnt werden. Bezüglich der Absätze 2 - 4 ist das Hoheitszeichengesetz (GVOBl. M-V 1991, S. 293, ber. 1992 S. 55) und die Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (GVOBl. M-V 1997, S. 536, geändert GVOBl. M-V 2002, S. 177) zu beachten. Wir empfehlen in der Umschrift des Dienstsiegels (Abs. 4) den Landkreisnamen nur zu verwenden, wenn der Gemeindennamen im Land noch einmal vorhanden ist. Alle anderen Gemeinden haben Ermessen, ob sie den Landkreisnamen in die Umschrift mit aufnehmen. Angesichts der teilweise sehr langen Landkreisnamen, die auch nicht immer schön sind und angesichts dessen, dass es sich um städtische und gemeindliche Dienstsiegel handelt, empfehlen wir den Landkreisnamen wegzulassen.

Zu § 2

Angesichts der in § 16 Abs. 2 erweiterten Informationspflicht halten wir es aber für angemessen, die **Einwohnerversammlung** näher zu regeln. Dazu zählen unseres Erachtens die Häufigkeit der Versammlung und die Art der Einladung. Unabhängig von der Hauptsatzungsregelung weisen wir darauf hin, dass mit dem Modernisierungsgesetz 2024 auch die Möglichkeit geschaffen wurde, **auf Antrag von Einwohnern** eine Einwohnerversammlung zu erzwingen.

Die Einschränkung zur **Einwohnerfragestunde** in Absatz 3 Satz 2 soll erreichen, dass die Gemeindevertreter unabhängig von der anwesenden Öffentlichkeit ihre eigene Diskussion führen können und ein Gegenstand nur einmal in der Sitzung behandelt wird, wobei dann die Beschlussvorlage der Verwaltung und die Vorbereitung in den Ausschüssen der Ausgangspunkt der Diskussion ist und nicht Fragen und Standpunkte von Betroffenen, die durch ihr Auftreten die Gemeindevertreter nicht nur argumentativ, sondern auch emotional unter Druck setzen können. Das Gesetz lässt es allerdings offen, ob auch Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung Gegenstand der Fragestunde sein können. Ohne einen solchen einschränkenden Satz wird eher dem Interesse der interessierten Öffentlichkeit Rechnung getragen, sich gerade zu den aktuellen brisanten Fragen öffentlich einzubringen. Das geht dann zu Lasten der Sitzungseffizienz.

Die Rechte für Einwohner gelten nach § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben (Neuregelung in § 14 Abs. 3 KV M-V).

Zu § 3

Nach § 23 Abs. 1 KV M-V kann bei kreisfreien Städten eine andere Bezeichnung als Stadtvertreter festgelegt werden, falls dies mit der Geschichte der Stadt übereinstimmt (z. B. Bürgerschaftsabgeordnete). Für alle Städte kann die Hauptsatzung eine andere Bezeichnung anstatt Stadtvertretervorsteher (z. B. Bürgervorsteher) vorsehen, (§ 28 Abs. 2 KV M-V). In Städten

können auch Vorstände oder Präsidien der Stadtvertretung gebildet werden. Soweit sich die Gemeinde für das Zuteilungs- und Benennungsverfahren (auch für Vorstände oder Präsidien möglich) entscheidet, müsste das Berechnungsverfahren in der Geschäftsordnung festgelegt werden (siehe Muster der Geschäftsordnung).

Eine Festlegung sollte unbedingt getroffen werden, um spätere Streitigkeiten zu verhindern.

Zu § 4

Der Abs. 1 ist eigentlich überflüssig wegen § 29 Abs. 5 Satz 1. Wegen der Nachfolgeregelung des Absatzes 2 dient die Formulierung aber der besseren Verständlichkeit. Für Ausnahmefälle dürfte ein Ausschluss der Öffentlichkeit das geeignete Mittel sein. Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden werden, da Geschäftsgeheimnisse nicht betroffen sind.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass eine Frage, die rechtzeitig eingereicht wird, auch in öffentlicher Sitzung beantwortet werden kann, wie es wohl im Sinne des Fragestellers ist. Soweit es sich um mündliche Anfragen handelt, kann dies nicht gewährleistet sein, da unter Umständen eine nähere Klärung erforderlich sein kann. Dies dürfte aber vierzehn Tage nicht überschreiten. Der letzte Satz ist eine Klarstellung, da es vor Ort dazu häufig Streitigkeiten gab.

Der neue Absatz 4 behandelt Live-Stream-Übertragungen von den Stadtvertretungssitzungen und deren Bedingungen, die das Recht am eigenen Bild der (potenziell) Abgebildeten wahren sollen.

Die hier formulierte Regelung hat sich an der Landeshauptstadt Schwerin orientiert. Kleinere Städte sollten sich überlegen, ob der Aufwand dafür gerechtfertigt ist und ob es der hier formulierten Bedingungen bedarf. Insbesondere die Details könnten ebenso zulässig in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dann sollten in die Hauptsatzung nur die Live-Stream-Übertragung überhaupt und die im letzten Unterpunkt geregelte Verarbeitung und Verwendung der Aufnahmen durch Dritte aufgenommen werden.

Zu § 4a

Diese Hauptsatzungsvorschrift setzt nur die Neuregelung des § 29a Absatz 5 KV M-V um, nämlich die Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) in Katastrophenfällen oder ähnlichen Situationen. Eine Videokonferenz im Normalfall, wie es § 29 a Absätze 1 – 4 KV M-V jetzt auch zulässt, wird von den Praktikern als zu aufwändig empfunden, so dass dieses Muster auch keine Regelung anbietet – nicht zuletzt wegen der kaum lesbaren, aber gleichfalls für diese Fälle umzusetzenden Vorschrift des § 29 b KV M-V.

Zu § 4b

Zur Umsetzung des § 29b KV M-V bedarf es noch einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nr. 19 KV M-V über die organisatorischen und technischen Anforderungen an eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung, insbesondere datenschutzrechtliche und informationsrechtliche Standards. Von dieser Verordnung ist bis jetzt nicht einmal ein Entwurf bekannt.

Zu § 5

Diese Vorschrift, die entgegen der früheren Formulierungen weit über die Ausfüllung des § 22 Abs. 4 KV M-V (Wertgrenzen) hinausgeht, gehört zu den zentralen Punkten dieser Hauptsatzung. Wille des Gesetzgebers war es, die Gemeindevertretung von häufig wiederkehrenden Geschäften zu entlasten und diese dem Hauptausschuss oder Bürgermeister zu übertragen. Hier wird die Funktionsteilung nach arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und baurechtlichen Kriterien vorgenommen. Dem Hauptausschuss kommt damit eine besondere Arbeitsbelastung

zu. Andererseits ist die Gemeindevertretung eher in der Lage, sich auf die wichtigen politischen und Grundsatzfragen zu konzentrieren.

Die in Absatz 2 vorgenommene generelle Übertragung von allen Nichtvorbehaltsaufgaben auf den Hauptausschuss ist eine weitgehende, aber klare Regelung. Dies entspricht dem eingangs erläuterten Rollenbild. Die Gemeindevertretung hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Nach dem Vorschlag zu Abs. 3, der die neue Vorschrift des § 22 Abs. 4a KV M-V zum **Vergaberecht** umsetzt, findet die eigentliche schuldrechtliche Verpflichtung – die Zuschlagserteilung – ohne Beteiligung der Stadtvertretung als Geschäft der laufenden Verwaltung statt. Im Grundsatzbeschluss von Gemeindevertretung und Hauptausschuss sollte auch über das Vergabeverfahren befunden werden.

Oberhalb der Wertgrenzen nach Abs. 3 - 5 ist wieder die Stadtvertretung zuständig. Die hier aufgenommenen Zahlen passen auf die Landeshauptstadt Schwerin mit einem Haushaltsvolumen von 300 Mio. €. Hier sollte jede Stadt und Gemeinde die Zahlen entsprechend erhöhen oder verringern.

Die Regelung des Absatzes 4 Nr. 8 setzt § 44 Abs. 4 (**Annahme oder Vermittlung von Spenden** etc.) um. Die hier aufgenommenen Zahlen für den Hauptausschuss sind die der Kommunalverfassung, also von der Hauptsatzung nicht veränderbar. Diese Regelung dient dafür, dass nicht alle diese Entscheidungen von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung getroffen werden.

Die Formulierung zu Abs. 4 Nr. 9 ist für Städte von Schwerins Größe praktikabel. Wenn insbesondere kleinere Städte von der Möglichkeit des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V nicht Gebrauch machen, auch **Verträge mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder Gemeindevertretern** auf den Hauptausschuss zu übertragen, verbleiben diese Verträge in der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung, was ein transparentes Verfahren sichert und der Korruptionsbekämpfung dient.

Abs. 6 gilt **speziell für kreisfreie Städte**:

Im Bauplanungsrecht besteht das Problem, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Gebietskörperschaften, bei denen im Baubereich die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und des eigenen Wirkungskreises in einer Behörde wahrgenommen werden, eine Versagung einer Genehmigung unter Hinweis auf § 36 BauGB nicht zulässig sein soll. Um gleichwohl eine gewisse Teilhabe der Stadtvertreter für planungsrechtliche Entscheidungen unterhalb des Bauleitverfahrens und der vorwirkenden Sicherungsinstrumente zu ermöglichen, haben wir ein Befassungsrecht der Stadtvertretung in den Fällen vorgesehen, in denen planungsrechtliche Normen der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite Ermessen einräumt. Im Zuge der Ermessensausübung müssen aber auch die Stadtvertreter beachten, dass der Schutzzweck der jeweiligen planungsrechtlichen Normen nur spezifisch bauplanungsrechtliche Argumente zulässt. Damit kommt eine wirkungsvolle Teilhabe der Stadtvertreter nur in den seltenen Fällen in Betracht, in denen bauplanungsrechtliche Argumente sowohl für als auch gegen die Zulässigkeit eines Vorhabens sprechen. Angesichts des geringen kommunalpolitischen Spielraumes in diesem Verfahren ist es zu empfehlen, diese Aufgaben in Gänze in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zu belassen.

Die Alternativen zur **Öffentlichkeit der Sitzung** des Absatzes 9 sind politisch zu entscheiden. Man könnte auch noch differenzieren in die Angelegenheiten, über die der Hauptausschuss nach den Absätzen 2 und 3 abschließend berät und den Angelegenheiten, in denen der Hauptausschuss die Beratungspunkte der Gemeindevertretung vorbereitet. In diesem Fall sollte eine Öffentlichkeit für die zweite Gruppe ausgeschlossen werden. Eine Öffentlichkeit bedeutet bessere Kontrolle durch Bürger und Presse, was eventuell auch noch mit dem Vertrauen der Öffentlichkeit verbunden ist. Andererseits ist damit die Möglichkeit, dass Vertreter verschiedener Fraktionen trotz vorher entgegengesetzter Standpunkte aufeinander zugehen, beschränkt. Die Konsequenz ist eine interfraktionelle Abstimmung bzw. ein Zurückweisen in die Fraktionen, um Irritationen in der Öffentlichkeit auszuschließen. Letztere verzögert das Verfahren. Soweit

grundsätzlich die Öffentlichkeit gewählt wird, ist die Verweisung auf § 4 Abs. 2 zum Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig.

Zu § 6

Hier empfehlen die Verfasser eine Öffentlichkeit der Sitzungen. In öffentlichen Sitzungen kann den Einwohnern frühzeitig Information und das Wort gegeben werden. Damit ist diese Möglichkeit der Transparenz auch geeignet, die Akzeptanz für die von uns empfohlene (und nicht überall als einwohnerfreundlich empfundene) Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 2 zur Einwohnerfragestunde zu stärken.

Gegen diese Öffentlichkeit sprechen zwar die oben zum Hauptausschuss dargelegten Argumente, wobei es ohne weiteres statthaft ist zu differenzieren, dass die beratenden Ausschüsse öffentlich, der beschließende Hauptausschuss aber nicht öffentlich tagen bzw. tagt. Bei der Öffentlichkeit als Regel ist wieder der Ausschluss der Öffentlichkeit über § 4 Abs. 2 zu regeln. Es ist auch möglich, in der Hauptsatzung die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorzusehen, um die Kontinuität bei Vertretungen zu verbessern. Weiter müsste in den kreisfreien Städten in einem eigenen Absatz 4 der Jugendhilfeausschuss, nach SGB VIII als Pflichtausschuss der örtlichen Träger der Jugendhilfe erwähnt werden. Hier sind allerdings nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII die Vertretungsmitglieder in der Mitgliederzahl auf höchstens drei Fünftel und der Anteil der Träger der freien Jugendhilfe auf zwei Fünftel begrenzt, so dass eine Besetzung von zwei zu drei bzw. sechs zu vier zu wählen ist. Dieser Ausschuss mit den Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII ist dort also auch in der Hauptsatzung aufzunehmen. Weiter kann nach § 7 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 206) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ein beratender Ausschuss (Betriebsausschuss oder andere Bezeichnung) gebildet werden. In größeren Städten bietet es sich wegen der besonderen Bedeutung an, einen eigenen Kleingartenausschuss zu bilden, dem Vertreter der gemeinnützigen Kleingartenverbände als sachkundige Bürger angehören.

§ 6 Abs. 5 ist nicht zwingend. Die Regelung, die die Möglichkeit des § 36 Absatz 6 Sätze 2 und 3 KV M-V umsetzt, kann unterbleiben oder durch nähere Bestimmungen ergänzt werden.

Zu § 7

Die Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeister liegt im Ermessen der Stadtvertretung, die sich auf einen Zeitraum von sieben bis neun Jahren festzulegen hat. Die Wertgrenzen können entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten nach oben oder unten angepasst werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Hauptsatzung zu regeln. Hier sollte der entsprechende Satz der Aufwandsentschädigung in € benannt werden, da die Verweisung auf die Kommunalbesoldungslandesverordnung für den Bürger mangels Kenntnis dieser Vorschrift keine Transparenz bedeutet. In § 7 Abs. 5 wurden die Entscheidungsbefugnisse für Einvernehmens- und Genehmigungsverfahren nach dem BauGB dem Bürgermeister zugewiesen. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts ergibt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Wertgrenzen der Hauptsatzung.

§ 44 Abs. 4 KV M-V erfordert auch (siehe § 5 Abs. 7) den neuen Absatz 6 über die **Einwerbung von Spenden** etc. durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die er oder sie aber nach der Kommunalverfassung für Entscheidungen nur unter 100 Euro alleine treffen darf. In Absatz 7 werden personalrechtliche Einzelentscheidungen über den Bürgermeister jetzt der oder dem Stadtvertretungsvorsitzenden (vorher Hauptausschuss) zugeordnet.

Zu § 8

Soweit keiner der in Satz 1 vorgeschlagenen Bezeichnungen für die Stellvertreter gewählt wird, kann Abs. 1 auch entfallen. In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten ist die

Überschrift um das Wort „Beigeordnete“ zu ergänzen und hier die Wahlzeit der Stellvertretenden Bürgermeister zwischen 7 und 9 Jahren (§ 40 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 5 KV M-V) festzulegen, die nicht notwendig dieselbe wie die Wahlzeit des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 1 sein muss. Dasselbe gilt für die Anzahl und Wahlzeit weiterer Beigeordneter. Die Anzahl der Beigeordneten muss seit 2024 nach § 40 Absatz 4 Satz 8 KV M-V in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es ist auch zulässig, die Wahlzeit der verschiedenen Beigeordneten zu differenzieren. Die Entschädigungssätze entsprechen den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern. Nach der Entschädigungsverordnung sollte sich die Entschädigung von stellvertretenden Bürgermeistern in geschäftsführenden Gemeinden an der Einwohnerzahl des gesamten Amtes, und nicht nur der geschäftsführenden Stadt orientieren.

Zu § 9

In Gemeinden und Ämtern über 10.000 Einwohner muss die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich sein (§ 41 KV M-V). Da die Kommunalverfassung keinen Raum für eine Wahl lässt, erfolgt die Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

Bei den Aufgaben und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten ist hier eine sehr knappe Regelung gewählt worden. Sollte sich eine Gemeinde dazu entschließen, hier die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten detaillierter auszuformulieren, sollte die Balance zwischen unabhängiger Aufgabenwahrnehmung einerseits und Mitarbeit in der Verwaltungsebene andererseits gewahrt bleiben. Je mehr eine Gleichstellungsbeauftragte in die Hierarchie eingebaut und ihr Teilnahmerechte für wichtige Sitzungen der Verwaltungsführung eingeräumt wird, umso mehr müssen auch Verschwiegenheitspflichten und Zurückhaltung mit eigener Öffentlichkeitsarbeit gefordert werden. Als mit Querschnittsaufgaben Betraute ist die Gleichstellungsbeauftragte am besten im Dezernat/Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters anzusiedeln.

Zu § 9a

Zu Abs. 1:

Aufgrund der informierenden und beratenden und gegebenenfalls auch antragstellenden Funktion eines Beirats, sollte der Beirat in der Hauptsatzung im systematischen Zusammenhang mit den kommunalen Gremien der Gemeinde geregelt werden. Eine gewisse Vergleichbarkeit der Beiräte mit den Ausschüssen bedingt, dass an die Formulierungen für die Bildung von Ausschüssen in § 6 der Musterhauptsatzung Anlehnung genommen wird.

Der neue § 41a KV M-V ist die Generalnorm für die Einrichtung von Beiräten in Gemeinden. Beiräte können zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen gebildet werden. Die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte sind in der Hauptsatzung zu regeln. In der Gesetzesbegründung werden Kinder- und Jugendbeiräte, Integrationsbeiräte, Seniorenbeiräte und Behindertenbeiräte ausdrücklich genannt. Im Rahmen der Angabe der Ermächtigungsgrundlage in der Hauptsatzung können neben § 41a KV M-V ggf. die einschlägigen Spezialgesetze angegeben werden, beispielsweise:

- Kinder- und Jugendbeirat: § 3 Abs. 1 S. 1 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern; hiernach „sollen“ in Gemeinden Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche „im Rahmen der Leistungsfähigkeit“ der Gemeinden eingerichtet werden.
Aufgaben: selbstorganisierte Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche selbst betreffen, § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Integrationsbeirat: § 18 Abs. 2 Integrations- und Teilhabegesetz Mecklenburg-Vorpommern; in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern „sollen“ Beiräte für Migration und Integration unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingerichtet werden;

Aufgaben: Schaffung der Grundlagen für eine chancengerechte Teilnahme von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen; Förderung des friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens aller Menschen unter Anerkennung der Vielfalt; Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, § 1 Integrations- und Teilhabegesetz Mecklenburg-Vorpommern

- Seniorenbeirat: § 10 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern; den Gemeinden wird „empfohlen“ im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit darauf hinzuwirken, dass auf örtlicher Ebene Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen werden, die mit dem Landesseniorenbeirat im Sinn des § 5 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar sind.

Aufgaben: Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und Förderung der aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen; Förderung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung, § 1 Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

- Behindertenbeirat: Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern schreibt auf kommunaler Ebene nicht die Bildung eines Beirates vor und empfiehlt diese auch nicht.

Mögliche Aufgaben: Beseitigung bzw. Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung; Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung, § 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Es ist bei der Namensauswahl darauf zu achten, dass keine Verwechslungsgefahr zu Organen bzw. Organteilen erzeugt wird. Das Wesen eines Beirates als beratendes Gremium soll bei der Namensauswahl erkennbar bleiben), dabei muss jedoch der Begriff „Beirat“ nicht verwendet werden.

Bei der Aufgabenbeschreibung kann/sollte auf die „Angelegenheiten der Gemeinde“, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln, Bezug genommen werden, um die Aufgaben des Beirates einzugrenzen.

Bei der „Zusammensetzung“ und „Besetzung“ des Beirates in der Hauptsatzung kann auch eine unkonkrete Mitgliederzahl angegeben werden.

Zu Abs. 2:

Um die Regelungen zu den Beiräten in der Hauptsatzung nicht zu überfrachten, sollten lediglich die kommunalverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestregelungsinhalte in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in einer Gemeinde möglicherweise mehrere Beiräte einzusetzen sind. Sollten für sämtliche Beiräte detaillierte Regelungen in die Hauptsatzung aufgenommen werden, würde diese unübersichtlich werden. Sie verlöre zudem die Funktion, dass in ihr lediglich die „wesentlichen“ Belange der Gemeinde geregelt werden sollen. Es würde zudem ein zu großes Schwergewicht in der Hauptsatzung auf die Beiräte gelegt werden. Die Regelung des § 41a KV M-V schließt die Satzungsautonomie der Gemeinde aus § 5 KV M-V nicht aus. Infolgedessen können für die einzelnen Beiräte spezielle Beiratssatzungen erlassen werden. In diese können beispielsweise folgende Regelungen aufgenommen werden:

- Einzelheiten zur Besetzung, bspw. ob Mitglieder Einwohner i.S.d. § 13 Abs. 1 KV M-V sein müssen, und zur Zusammensetzung, bspw. dass Mitarbeiter des Jugendamts und/oder der örtlichen Träger der Jugendsozialarbeit geborene Mitglieder des Jugendbeirats sein sollen,
- Einzelheiten zum Besetzungsverfahren (bspw. Wahl) ggf. einschließlich des zugrundeliegenden mathematischen Verfahrens,
- Einzelheiten zum Wahlvolk, bspw. im Fall eines Kinder- und Jugendbeirats Kinder und Jugendliche im Sinn des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VIII (gegebenenfalls unter Beachtung einer altersbedingten Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 1 BGB),

- Einzelheiten zum Wahlaufbau (bspw. durch einen entsprechenden Aufruf an den örtlichen Schulen im Falle eines Kinder- und Jugendbeirats,
- zur Wahlperiode, Abberufungsmöglichkeit, Möglichkeit der Amtsniederlegung,
- zu den Aufgaben,
- zum notwendigen Bezug der Mitglieder zur Stadt,
- zur Konstituierung des Beirats,
- zum Erfordernis einer Geschäftsordnung bspw. mit Regelungen zum Vorsitz und zur Anwendung der Regelungen der §§ 17, 23-27 KV M-V.

können in einer begleitenden Satzung im Sinn des § 5 Abs. 1 KV M-V für den jeweiligen Beirat näher bestimmt werden. Der Gesetzgeber hat bewusst keine gesetzliche Regelung getroffen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der Beiräte durch hauptamtliche Kräfte der Verwaltung zu unterstützen ist. Die Entscheidung über solche Unterstützungsleistungen obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anhand der konkreten Umstände vor Ort; eine entsprechende Regelung gehört nicht in die Hauptsatzung oder eine Beiratssatzung.

Zu Abs. 3:

Gemäß § 41a Abs. 1 S. 2 KV M-V sind die Zusammensetzung und Besetzung eines zu bildenden Beirates in der Hauptsatzung zu regeln. Daher ist die Zahl der Beiratsmitglieder festzulegen. Der Beirat hat gegebenenfalls aufgrund eines Rede- und Antragsrecht in der Gemeindevertretung und/oder den Ausschüssen gem. § 41a Abs. 2 S. 2 KV M-V die Möglichkeit, unmittelbar auf den Willensbildungsprozess in den kommunalen Gremien Einfluss zu nehmen. Daher sollte klargestellt werden, dass die Besetzung des Beirates einem demokratischen Verfahren zu folgen hat.. Einzelheiten zu einem Besetzungsverfahren können in einer begleitenden Satzung im Sinn des § 5 KV M-V für den jeweiligen Beirat geregelt werden.

Zu Abs. 4:

Der § 41a Abs. 2 S. 2 KV M-V stellt es den Gemeinden frei, in der Hauptsatzung zu regeln, ob der Vorsitzende des Beirats ein Teilnahmerecht für die Sitzungen der Gemeindevertretung und/oder ihrer Ausschüsse erhält. Ferner ist eine Regelung in der Hauptsatzung freigestellt, dass der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirats durch die Hauptsatzung in der Gemeindevertretung und/oder ihren Ausschüssen ein Rede- und/oder Antragsrecht eingeräumt wird. Wir empfehlen im Muster ein Rede- und Antragsrecht (nur) im zuständigen Fachausschuss, um dort die Herbeiführung fachlich qualifizierter Diskussionen und fachlich qualifizierter Voten zu unterstützen. Die Gemeindevertretung sollte sodann unter Berücksichtigung der Voten der beratenden Fach- (Ausschüsse) Entscheidungen treffen.

in den Spezialgesetzen kann das Teilnahme- und Beteiligungsrecht obligatorisch festgelegt sein: z.B. § 3 Abs. 3 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V, § 18 Abs. 4 Integrations- und Teilhabegesetz M-V). Durch den Verweis in § 41a Abs. 2 S. 2 letzter Teilsatz KV M-V auf Satz 1 dieser Vorschrift, ist das Rede- und Antragsrecht auf die „wichtigen“ Angelegenheiten, die eine Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, beschränkt.

Zu Abs. 5:

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Beiräte öffentlich stattfinden. Für diesen Fall wird auf die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 KV M-V verwiesen.

Zu Abs. 6:

Die Regelung in Abs. 6 stellt eine Empfehlung dar. Durch die Berichtspflicht soll der Beirat einerseits angehalten werden, strukturiert Sacharbeit zu leisten und insoweit gegenüber dem fachlich zuständigen kommunalen Fachausschuss Rechenschaft abzulegen. Andererseits soll durch diese Berichtspflicht eine engere Verbindung zwischen dem fachlich zuständigen Ausschuss und dem Beirat geschaffen werden.

Zu Abs. 7:

Soweit dem Vorsitzenden eines Beirats oder sämtlichen Beiratsmitgliedern eine Entschädigung gewährt werden soll, ist diese in der Hauptsatzung zu regeln (in § 9a oder in § 10). Die Gewährung einer Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Beirats erscheint aufgrund des erhöhten Aufwands dieser Person angemessen. Soweit eine Entschädigung nicht gewährt wird, kann dies ebenfalls in der Hauptsatzung klargestellt werden.

Zu § 10

Die Gemeindevertretung hat einen Spielraum zur Bestimmung der konkreten Entschädigungen (Satzungsermessen) innerhalb der Entschädigungsverordnung, soweit dies haushaltsrechtlich zu verantworten ist.

Die Gemeinden können in ihren Hauptsatzungen noch nähere Einzelheiten zu den Entschädigungen regeln und sind nicht nur auf die Einsetzung von Euro-Beträgen beschränkt. Bewährt hat sich eine Regelung aus einer früheren Entschädigungsverordnung, dass nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden. Oft ist es so, dass vor einer Ausschuss- oder Vertretungssitzung noch einmal für eine Stunde die Fraktion zum selben Thema tagt. Hier ist ein weiteres volles Sitzungsgeld unangemessen.

Für die Transparenz der Hauptsatzung ist die Aufführung von Euro-Beträgen notwendig.

Nach der Entschädigungsverordnung kann die Gemeinde auch allen Funktionsinhabern (Vorsitzende der Vertretung (Bürgermeister oder anders genannt), stellvertretenden Vorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, Ortsteilvertretungsvorsitzenden bzw. Ortsvorsteher und Gleichstellungsbeauftragten) neben den funktionsbezogenen Entschädigungen Sitzungsgeld für Vertretungs- und Ausschusssitzungen, in denen sie gewähltes Mitglied sind, zuerkennen. Wir empfehlen dieses, da es deren Mehraufwendungen besser berücksichtigt. Alle Vertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, können nach der kommenden Entschädigungsverordnung noch einen zusätzlichen monatlichen Sockelbetrag erhalten.

Die in Absatz 7 vorgenommene Regelung zur **Abführungspflicht von Entschädigungen o. ä. aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen** oder Einrichtungen wurde durch die Vorschrift des § 71 Abs. 5 KV M-V notwendig. Da die Sinnhaftigkeit einer solchen Abführungspflicht angesichts der Haftungsrisiken der Vertreter strittig ist und diese Abführungspflicht in der Vergangenheit des Öfteren zu kommunalpolitischen Streit genutzt wurde, arbeiten die Zahlenbeispiele eher mit hohen Beträgen, um die Abführungspflicht zu vermeiden.

In dieser Hauptsatzungsvorschrift könnten auch die Fraktionszuwendungen geregelt werden.

Zu § 11

Die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung sind besonders wichtig, da vor allem Satzungen davon betroffen sind. **Satzungen** treten erst mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Deshalb ist die Veröffentlichungsvorschrift von Satzungen häufiger Angriffspunkt in verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Abgaben, die aufgrund einer kommunalen Satzung eingefordert werden. Nach § 5 Abs. 4 KV M-V bestimmt die Gemeinde Form, Fristen und Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung. Nach § 5 Abs. 2 KV M-V sind Hauptsatzungsänderungen, die das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung betreffend, erst in Kraft zu setzen, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht hat oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Damit ist die Veröffentlichungsvorschrift verfahrensmäßig am stärksten abgesichert in den Hauptsatzungen. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ist in den §§ 2 bis 9 KV DVO für die einzelnen Veröffentlichungsarten, jeweils getrennt in notwendige Hauptsatzungsänderungen und weitere Regelungen in den Veröffentlichungsmedien, vom Ordnungsgeber noch weiter konkretisiert worden. Diese Konkretisierungen

erfolgten zum Teil aufgrund von Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Diese Vorschriften sind also absolut einzuhalten, die Rechtsaufsichtsbehörden haben dies zu überprüfen.

Auf diese Standards wird verwiesen, wenn in anderen Vorschriften auf die **ortsübliche Bekanntmachung** verwiesen wird. So heißt es in § 5 Abs. 1 Satz 2 LKWO für Wahlbekanntmachungen, dass die Gemeindewahlbehörden und die Kreiswahl- und Gemeindewahlleitungen ihre Bekanntmachung in der für die Satzungen der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises vorgeschriebenen Form veröffentlichen. Solche Bekanntmachungen sind mit der in diesem Muster verwendeten Formulierung „Sonstige öffentliche Bekanntmachung der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind,“ gemeint.

Davon zu unterscheiden sind **Satzungen und anderen Bekanntmachungen nach dem BauGB**. Hierfür gibt es die unten angegebene Rechtsprechung des OVG Lüneburg und zusätzlich eine neue Verpflichtung, diese Bebauungspläne und Flächennutzungspläne auch im Portal der Landesregierung zu veröffentlichen. Wir empfehlen aus Gründen der vollständigen Information an die Bürger diese Veröffentlichung in der Hauptsatzungsvorschrift auch zu erwähnen, obwohl diese Veröffentlichung durch gesetzliche Regelung direkt gilt und sie keinen Einfluss auf die Bekanntmachung der Pläne als Satzungen hat. Es handelt sich also hier um einen zusätzlichen Service an die Bürger, nicht um eine gebotene Hauptsatzungsvorschrift (siehe unsere Formulierung zu § 11 Abs. 2.). Die Formulierungen zu den **öffentlichen Einladungen von Sitzungen (Abs. 6) und zur Veröffentlichung der Niederschriften** über den öffentlichen Teil (Abs. 7), die auf den Vorschriften der § 29 Abs. 6 und 8 KV M-V beruhen, sind auch nicht ausdrücklich in der Hauptsatzung zu regeln. Aus Gründen einer umfassenden Aufklärung der Bürger über öffentliche Bekanntmachungen schlagen wir aber vor, auch sie in der Hauptsatzung aufzuführen (siehe unten).

Es ist auch möglich, dass man in Absatz 1 nur von **Satzungen** schreibt. Diese müssen die Standards nach den Absätzen 1 bis 3, 5 erfüllen. Wir empfehlen insbesondere für größere Gemeinden die **Internetbekanntmachungen**.

Nähere Ausführungen zu dieser neuen Form findet sich im Überblick, Heft 9/2008.

In der entsprechenden Hauptsatzungsregelung ist die Internetadresse anzugeben. Darüber hinaus gibt es einen Service für Internetnutzer und Nicht-Internetnutzer, der weitaus mehr auf die konkreten Wünsche des Bürgers eingeht als bei anderen Veröffentlichungsformen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KV-DVO ist in der Hauptsatzung unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen, dass sich jedermann die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

Diese Regelung entspricht dem Nutzerverhalten der Bürger. Den Bürger interessiert eigentlich weniger, wann eine Satzung in Kraft getreten ist. Er interessiert sich für die gesamte Regelung immer dann, wenn er betroffen ist (als Kostenpflichtiger oder als Bauherr etc.). Dann interessiert ihn auch nicht die letzte Änderung, sondern die Satzung in der „Lesefassung“, also die vollständige Rechtsvorschrift. Darauf hat er einen Anspruch nach dieser Neuregelung, entweder mit Hilfe des Internets oder auch ohne. Für Gemeinden, die nach guter alter Art ihr Satzungsrecht in einem öffentlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlichen wollen, empfehlen wir die Formulierung in dem Muster für amtsangehörige Gemeinden.

Das OVG Lüneburg hatte festgestellt, dass aus Gründen entgegenstehenden Bundesrechts (§ 4a BauGB) die ausschließlich über das Internet erfolgende Bekanntmachung eines Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im entschiedenen Fall hatte die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen und solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht werden. Daraufhin sollte noch in einer Tageszeitung hingewiesen werden. § 4a Satz 4 BauGB hält fest, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Insbesondere aus der Ergänzungsfunktion entnimmt das OVG Lüneburg die Notwendigkeit, dass auch weiterhin auf andere (herkömmliche) Art von den Kommunen die Öffentlichkeits- Behördenbeteiligung durchgeführt wird. Da das Baugesetzbuch als Bundesrecht das

kommunale Verfassungsrecht (in Mecklenburg-Vorpommern KV-DVO und Hauptsatzung) bricht, sei die ausschließliche Internetbekanntmachung nicht mit dem Baugesetzbuch zu vereinbaren.

Damit unterscheidet das Muster zwischen öffentlichen Bekanntmachungen allgemein und speziell den Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch. Deswegen ist es angezeigt, für diese Bekanntmachungen einen eigenen Absatz vorzuhalten. Möglich für die Bekanntmachung nach Baugesetzbuch sind die drei klassischen Veröffentlichungsmedien nach KV-DVO (Amtliches Bekanntmachungsblatt, Tageszeitung oder Aushang). Die Internetbekanntmachung ist zusätzlich möglich. Wenn Sie auch weiterhin Bekanntmachungen nach BauGB im Internet veröffentlichen wollen, müssten Sie dann in Ihre Hauptsatzung diese Zusätzlichkeit für Bekanntmachung nach BauGB in Abs. 1 regeln. Die Bekanntmachungsform nach Abs. 2 bleibt aber in jedem Fall die Grundform der Bekanntmachung. Nach der Rechtsprechung ist die Internetbekanntmachung nur zusätzlich möglich. Die oben verwandte Form berücksichtigt die Empfehlungen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Auch für die Vorschrift zur **vereinfachten Bekanntmachung nach Absatz 4** ist das Wahlrecht ein gutes Beispiel. So ist in § 5 Absatz 2 LKWO schon ausdrücklich ein Aushang am oder im Dienstsitz der Wahlleitung ausreichend. Da sich auch in anderen Rechtsgebieten der Passus „vereinfachte Bekanntmachungen“ finden kann, haben wir hiermit dazu eine ortsübliche Definition in der Hauptsatzung geregelt.

Dagegen ist die **Veröffentlichung der Einladungen zu den Gemeindevertretungen** und ihrer Ausschüsse in der Kommunalverfassung und in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung nicht weiter geregelt. Deswegen sollte eine weniger strenge Regelung als für Satzungen gewählt werden. Der Absatz 6 stellt deswegen eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 1 dar. Selbstverständlich steht es der Gemeinde frei, durch Hinweise an die örtliche Presse oder Abdruck der Tagesordnungen in dem Stadtanzeiger die Information noch weiter zu verbreitern. Nach der Rechtsprechung des OVG hat eine Einladungsveröffentlichung, die nicht den Standards der Hauptsatzung entspricht, keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Sitzung und deren Beschlüsse. Demnach kommt es nur darauf an, ob die Einladung rechtzeitig im Sinne von § 29 Abs. 6 KV M-V veröffentlicht wurde. Gleichwohl schlagen wir mit der Formulierung in Abs. 6 einen Standard vor, der von den Verwaltungen leicht zu erfüllen ist, sodass sich keine Streitfälle ergeben dürften.

Diese Textfassung dient auch der Umsetzung des neuen § 29 Abs. 8 Satz 2 KV M-V. Diese Verpflichtung muss zwar nicht in der Hauptsatzung geregelt werden. Wenn man aber die **Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich machen** will, muss man auch an erkennbarer Stelle bekanntmachen, wo diese Niederschriften einzusehen sind. Die Regelung über öffentliche Bekanntmachungen in der Hauptsatzung bietet sich deshalb an.

Zu § 12

Es gibt keinen Automatismus, dass Ortsteile auch Ortsteilvertretungen haben müssen. Das Innenministerium hat in früheren Jahren schon darauf hingewiesen, dass es alle Ortsteile in der Hauptsatzung erwähnt wissen will. Ortsteilvertretungen sind dagegen nur für Ortsteile möglich, die (irgendwann einmal) früher selbstständige Gemeinden waren. Mit der weiten zeitlichen Ausdehnung durch das Wort „früher“ kann es sich also auch um bereits zu DDR-Zeiten oder früher aufgelöste Gemeinden handeln. Ausnahmen gelten nur in den kreisfreien Städten, wo insbesondere auch die damaligen Neubaugebiete aus DDR-Zeiten, die nie selbstständige Gemeinden waren, als Ortsteile mit Ortsteilvertretung eingerichtet werden können. Ortsteil und Ortsteilvertretung sind die Grundbegriffe nach der Kommunalverfassung. Für Ortsteil kann man aber z. B. auch die Begriffe Ort, Gemeindeteil oder Ortschaft in der Hauptsatzung wählen, für Ortsteilvertretungen beispielsweise (wie im Muster) die Bezeichnung Ortsbeirat oder Ortsrat, Ortschaftsrat o. ä. Entsprechend kann man dann auch dem Vorsitzenden eine eigene Bezeichnung schaffen, die sich natürlich an der Bezeichnung für das Gremium, dem er vorsitzt, anpassen sollte. Ausdrücklich ist in der Hauptsatzung aufzunehmen, ob man

Ortsteilvertretungen bildet. Damit müssen auch Gemeinden, die darauf verzichten, dies ausdrücklich in der Hauptsatzung formulieren.

Zu den Pflichtregelungen zählen weiter die Zahl der Mitglieder der Ortsteilvertretungen und das Wahlverfahren. Zu den Kann-Bestimmungen in der Hauptsatzung zählt, ob man direkt wählen lässt, wie es das Modernisierungsgesetz zulässt. Hierzu benötigt es noch eine Verordnung zur Umsetzung des § 174 Absatz 1 Nr. 20 KV M-V, die noch nicht vorliegt. Für den Fall, dass eine Gemeinde hiervon Gebrauch machen möchte, wird die Alternativformulierung von Abs. 3 empfohlen.

Es ist auch weiterhin möglich, das Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil bei der Besetzung der Ortsteilvertretung zu berücksichtigen (dann auch Zuteilungs- und Benennungsverfahren wie bei der Ausschussbesetzung) und dem Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in der Hauptsatzung das Recht zuzugestehen, Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einzuberufen.

Zu § 12a

Eine Alternative zur Ortsteilvertretung (§ 12) ist der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin, die im § 42a KV M-V geregelt ist. Meist finden sich diese Vorschriften in Gebietsänderungsverträgen, wenn selbstständige Gemeinden in größeren Gemeinden aufgehen. Man sollte aber auch in der Hauptsatzung etwas regeln, wobei die Bezugnahme auf den Gebietsänderungsvertrag in der ersten Wahlperiode ausreicht. Wenn man diese Regelung des Gebietsänderungsvertrages auch noch in der nächsten Wahlperiode weiterführen will, müsste man sie dann auch in die Hauptsatzung aufnehmen (§ 42a Abs. 5 KV M-V!). Empfohlen wird die Regelung des Absatzes 1, wonach die Einwohnerversammlung die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher wählt.